

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 8. Oktober 2015

Stück 1

---

1. TERMINE UND FRISTEN: STUDIENJAHR 2015/2016 - KORREKTUR
  2. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, BEREICH ARCHITEKTURENTWURF 2
- 

#### 1. TERMINE UND FRISTEN: STUDIENJAHR 2015/2016

##### Wintersemester 2015/16

Dauer: 01.10.2015 – 28.02.2016

##### Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist 07.09.2015 – 30.10.2015

gesetzliche Nachfrist 31.10.2015 – 30.11.2015

##### Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen 02.11.2015

Weihnachtsferien 19.12.2015 – 08.01.2016

Semesterferien 01.02.2016 – 28.02.2016

##### Sponson/Promotion

Festakt 29.01.2016

##### Zulassungsprüfung für das Studienjahr 2016/17

Prüfungswoche 22.02.2016 – 26.02.2016

Bekanntgabe der Ergebnisse 29.02.2016 – 04.03.2016

## Sommersemester 2016

Dauer: 29.02.2016 - 30.09.2016

### Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Allgemeine Zulassungsfrist       | 08.02.2016 – 31.03.2016                     |
| gesetzliche Nachfrist            | 01.04.2016 – 30.04.2016                     |
| Zulassungsfrist Urban Strategies | 04.07.2016 – 08.07.2016 (zusätzliche Frist) |

### Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| Osterferien  | 21.03.2016 – 03.04.2016 |
| Pfingsten    | 16.05.2016 – 17.05.2016 |
| Sommerferien | 04.07.2016 – 30.09.2016 |

Sponsion/Promotion  
Festakt

30.06.2016

## 2. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, BEREICH ARCHITECTURENTWURF 2

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab November 2015 eine/n vollbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Architektorentwurf 2, Professor Greg Lynn.

### Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

### Erforderliche Qualifikationen:

- Perfekte Deutschkenntnisse und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse im Umgang mit den gängigen EDV Programmen
- Berufserfahrung

### Aufgabengebiet:

- administrative und organisatorische Betreuung des Studios
- interne und externe Kommunikation
- Vorbereitung von Studioreisen
- Budgetverwaltung
- Koordination und Betreuung von Gästen
- Ausstellungs- und Projektorganisation

Selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Organisationstalent und Freude an abwechslungsreicher Arbeit sind Voraussetzung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.897,60 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 29. Oktober 2015 an die Abteilung Architekturforschung 2 der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an [studio.lynn@uni-ak.ac.at](mailto:studio.lynn@uni-ak.ac.at)

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 3. November 2015

Stück 2

---

3. STELLENAUSSCHREIBUNG: EDV-TECHNIKER/IN (SERVICE & SUPPORT),  
ZENTRALER INFORMATIKDIENST

4. STELLENAUSSCHREIBUNG: DIPLOMIERTE/R TEXTILRESTAURATOR/IN,  
ABTEILUNG SAMMLUNG KOSTÜM UND MODE

---

#### **3. STELLENAUSSCHREIBUNG: EDV-TECHNIKER/IN (SERVICE & SUPPORT), ZENTRALER INFORMATIKDIENST**

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht zur Verstärkung des Support Teams eine/n EDV-Techniker/in (Service & Support) für den Zentralen Informatikdienst (40 Wochenstunden, unbefristet).

#### **Anstellungserfordernisse:**

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich Service und Support
- hervorragende Deutsch- und Englischkenntnisse

#### **Tätigkeitsbild:**

- Eigenverantwortliche Betreuung (Auswahl, Installation und Betrieb) der PC und Mac Arbeitsplätze
- Mitbetreuung der Windows Server des ZID (WSUS, SCCM, EPO)
- Durchführung von Mitarbeiter/innen-Schulungen

#### **Erwünscht:**

Sehr gutes Auftreten und PC/MAC-Kenntnisse im Bereich H/W & Software, Betriebssystem Windows (auch Server) und MAC OS X sowie Standardsoftware. Bereitschaft zur intensiven Weiterbildung!

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit und ein gutes Betriebsklima.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.192 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 17. November 2015 an den Zentralen Informatikdienst der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien oder per E-Mail an [zid-jobs@uni-ak.ac.at](mailto:zid-jobs@uni-ak.ac.at)

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

#### **4. STELLENAUSSCHREIBUNG: DIPLOMIERTE/R TEXTILRESTAURATOR/IN, ABTEILUNG SAMMLUNG KOSTÜM UND MODE**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Jänner 2016 eine/n diplomierte/n Textilrestaurator/in als Karenzvertretung (20 Wochenstunden) für die Abteilung Sammlung Kostüm und Mode.

##### **Anstellungserfordernisse:**

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Diplomstudium Konservierung und Restaurierung, Fachbereich Textil
- Berufliche Erfahrung in Theorie und Praxis (z.B. Praktika im In- und Ausland)
- Bereitschaft zur Arbeit an verschiedenen Standorten (Büro, Depot)

##### **Arbeitsbereiche:**

- Depoteinrichtung und -Betreuung
- Dokumentation der Bestandsobjekte in Wort und Bild für die Inventarisierung
- Konservatorische Vorbereitung der Objekte für Ausstellungen
- Fotoaufnahmen und Publikationen
- restauratorische Vor- und Nachbereitung von Leihgaben
- Verfassung von Zustandsprotokollen.

##### **Zusätzliche Erfordernisse:**

Gute Computer- und Englischkenntnisse

Der voraussichtliche Vertretungszeitraum beträgt zwei Jahre.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.213 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 24. November 2015 an die Abteilung Sammlung Kostüm und Mode der Universität für angewandte Kunst Wien, Dominikanerbastei 5, 1010 Wien oder per E-Mail an [elisabeth.frottier@uni-ak.ac.at](mailto:elisabeth.frottier@uni-ak.ac.at)

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 17. November 2015

Stück 3

---

5. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, BEREICH TRANSMEDIALE KUNST

6. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, BEREICH FOTOGRAFIE

---

#### 5. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, BEREICH TRANSMEDIALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 22. Februar 2016 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in als Karenzvertretung (20 Wochenstunden, befristet bis voraussichtlich Juli 2017) für den Bereich Transmediale Kunst.

#### Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium im künstlerischen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation

#### Anforderungsprofil:

- didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung
  - von theoretischen und praktischen Grundlagen der bildenden Kunst
  - von künstlerischen, technologischen und praktischen Grundlagen von Materialien, Technologien, Fertigungstechniken und Produktionsabläufen
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener sowie gegenwärtiger Kunstproduktion, mit den Schwerpunkten raum- und zeitbasierte Installationen und Projekte, sowie Skulptur
- Organisatorische Kompetenz
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz

**Aufgabengebiete:**

- Begleitung bei der Planung, Entwicklung, und Ausführung künstlerischer Projekte im Bereich der Rauminstallation, Skulptur und Display
- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit
- Konzept- und Projektentwicklung
- Vermittlung von Technologien und handwerklichen Fähigkeiten

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.331,45 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 7. Dezember 2015 an die Abteilung Transmediale Kunst der Universität für angewandte Kunst Wien, zH Nicole Janata, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-Mail: [transmedialekunst@uni-ak.ac.at](mailto:transmedialekunst@uni-ak.ac.at)

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

**6. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, BEREICH FOTOGRAFIE**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 11. Jänner 2016 eine/n halbbeschäftigte/n Senior Lecturer (20 Wochenstunden, befristet auf 4 Jahre) für den Bereich Fotografie.

**Anstellungserfordernisse:**

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes (Kunst-) Hochschulstudium bzw. entsprechende Qualifikation im Fachgebiet Kunst und Fotografie / Video

**Aufgabengebiete:**

1. Mitarbeit im zentralen künstlerischen Fach:

- a) Technische Betreuung der künstlerischen Vorhaben der Studierenden und deren Umsetzung
- b) Unterstützung der Aktivitäten

2. Eigenständige Lehre:

- a) Beleuchtungstechniken
- b) Vermittlung und Betreuung der audiovisuellen Technologien mit Schwerpunkt Video-Schnitttechnik

**Anforderungsprofil:**

- Professionalität in den fotografischen und audiovisuellen Technologien
- Fundierte Kenntnisse im Bereich der Bildenden Kunst
- Soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Lehrerfahrung erwünscht

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.331,45 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung bis 7. Dezember 2015 an den Bereich Fotografie der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-Mail: [fotografie@uni-ak.ac.at](mailto:fotografie@uni-ak.ac.at)

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 22. Dezember 2015

Stück 4

---

7. SATZUNGSÄNDERUNG: I. TEIL ORGANISATIONRECHT, PUNKT B. INTERNE ORGANISATION

8. AUSSCHREIBUNG: FORSCHUNGSSTIPENDIEN 2015

---

#### **7. SATZUNGSÄNDERUNG: I. TEIL ORGANISATIONRECHT, PUNKT B. INTERNE ORGANISATION**

Die nachstehende Satzungsänderung im I. Teil Organisationsrecht, Punkt B. Interne Organisation wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst in seiner 2. (o.) Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen und am 17.12.2015 vom Universitätsrat genehmigt.

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Teil: Organisationsrecht unter Punkt B. Interne Organisation nach Zeile „Institutsvorstand“ folgende Zeile eingefügt:  
„Zentrum Fokus Forschung“*

2. *Im Anhang Organisationsplan wird die Überschrift „II. Lehre, Künstlerische und Wissenschaftliche Forschung“ durch „II. Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre“ ersetzt.*

3. *Im Anhang Organisationsplan wird unter Überschrift „II. Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre“ nach Punkt 8. Institut für Kunst und Gesellschaft folgende Zeile als Punkt 9. eingefügt:  
„Zentrum Fokus Forschung“*

4. *In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Lehre, Künstlerische und Wissenschaftliche Forschung“ durch „Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre“ ersetzt.*

5. *In § 9 wird die Überschrift „Lehre, Künstlerische und Wissenschaftliche Forschung / Institute“ durch „Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre / Institute“ ersetzt.*

6. *Im Abschnitt I. Teil: Organisationsrecht, Punkt B. Interne Organisation wird nach § 9 folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:*

### „ § 9a Zentrum Fokus Forschung

Das Zentrum Fokus Forschung dient zur Umsetzung von Projekten im postgradualen Forschungsfeld Kunst und Wissenschaft (Forschungsprojekte inkl. Projekte im künstlerischen Doktorat) und zur Unterstützung von relevanten Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft allgemein. Kernaufgabe ist die Koordination und Entwicklung von Aktivitäten im spezifischen Kontext.“

## 8. AUSSCHREIBUNG: FORSCHUNGSSTIPENDIEN 2015

AbsolventInnen, die im Anschluss an ihr abgeschlossenes Studium (mit Ausnahme Bakkalaureat) ein Doktoratsstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien betreiben, haben die Möglichkeit, sich um vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Vergabe gelangende Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) zu bewerben. Es gelangen **zwei Stipendien à € 2.600,- (einmalig)** zur Vergabe.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses 40 % des Betrages für die Vergabe an Frauen gewidmet sind.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten.

Diesen sind folgende **Nachweise** beizufügen:

- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie)  
Gleichstellung von EU-BürgerInnen analog zum § 4 Studienförderungsgesetz
- Diplom- oder Masterstudium mit Auszeichnung bestanden (Kopie)
- Begründung der Bewerbung / Projektbeschreibung
- Befürwortung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation
- Lebenslauf
- Angabe der Bankverbindung

BewerberInnen um ein Forschungsstipendium müssen folgende **Kriterien** erfüllen:

- Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder 679,- pro Monat)
- Sie sollten weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte der jeweiligen Universität sein.

**Abgabetermin: bis 14. April 2016**

**Abgabe der Bewerbungen bei:**

Martina Rosenmeier / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Eingang durch den Aktsaal)

Terminvereinbarung:

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: [martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at](mailto:martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at)

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 12. Jänner 2016

Stück 5

---

## 9. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS: VERLAUTBARUNG

---

### 9. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS: VERLAUTBARUNG

Nachstehende Geschäftsordnung des Rektorats wurde vom Universitätsrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 genehmigt:

#### **Geschäftsordnung des Rektorats**

Funktionsperiode 2015 - 2019

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Allgemeines**

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und 3 Vizerektorinnen / Vizerektoren.

- Rektor (hauptamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung (nebenamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre (nebenamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur (nebenamtlich)

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

## § 2

### **Geschäftseinteilung**

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

#### **a) Geschäftsbereich des Rektors:**

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der VizerektorInnen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Gesamtstrategie der Universität
2. Vorbereitung der Entwicklungsplanung der Universität
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
6. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin / dem Bundesminister
7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufung von Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
8. Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern
9. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
10. Stellungnahme zu den Curricula in Koordination mit dem Vizerektor für Lehre
11. Erstellung der Wissensbilanz der Universität

#### **b) Geschäftsbereich der Vizerektorin / des Vizerektors für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung:**

1. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber der Abteilung Support Kunst und Forschung
3. Aufnahme von Studierenden in Doktoratsstudien
4. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Lehre und Forschung
5. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber der Abteilung Universitäts- und Qualitätsentwicklung
6. Planung und Koordination von Ausstellungsaktivitäten der Universität
7. Koordination der Betreuung von Absolventinnen und Absolventen
8. Kommunikation mit dem BMUKK betreffend Kunstuniversitäten und Schulen
9. Vertretung des Rektors gem. § 6

#### **c) Geschäftsbereich der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre:**

1. Planung und Koordination des personellen Ressourceneinsatzes in der Lehre (mit Ausnahme von UniversitätsprofessorInnen) im Zusammenwirken mit den Instituten
2. Beauftragung von UniversitätslehrerInnen mit Lehrveranstaltungen
3. Erteilung von Lehraufträgen (Verträge über befristete Lehrtätigkeit mit geringem Stundenausmaß ohne Erteilung der *venia docendi*) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit

4. Angelegenheiten, die das monokratische Organ für Studienangelegenheiten gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG wahrzunehmen hat
5. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber der Studienabteilung und der Abteilung für Stipendienangelegenheiten und für Auslandsstudien
6. Kommunikation mit dem Senat und mit den Studienkommissionen betreffend Curriculagegestaltung
7. Aufnahme von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudien
8. Angelegenheiten der Auslandsstipendien
9. Vertretung des Rektors gem. § 6

**d) Geschäftsbereich der Vizerektorin / des Vizerektors für Infrastruktur:**

1. Raumentwicklungsplanung (in Koordination mit dem Rektor)
2. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern, sofern die Angelegenheit nicht gem. Abs. 2 in den Aufgabenbereich des gesamten Rektorates fällt
3. Planung und Setzung von Maßnahmen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services und technische Kommunikation)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen des Servicebereiches Facility Management
5. Vertretung des Rektors gem. § 6

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,- verbunden ist;
4. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
5. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
6. Koordination von Studienangeboten außerhalb der ordentlichen Studien
7. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
8. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
9. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
10. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
11. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche des Rektors und der VizerektorInnen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Rektorats.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Mitglieds.

(4) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung**

(1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(2) Dem Rektor als Vorsitzenden sowie Sprecher des Rektorats obliegen unabhängig von der Aufteilung der Geschäftsbereiche des Rektorats die Aufgaben gemäß § 23 UG. Der Rektor hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrats vollzogen werden.

### **§ 4**

#### **Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail, Telefon oder Telefax) einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäftsfälle zum ehest möglichen Zeitpunkt zu entsprechen.

(2) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Büros des Rektors. Auf Einladung eines Mitglieds des Rektorats nimmt die Leiterin / der Leiter eines Bereichs von Lehre, Kunstentwicklung, Forschung oder eines Bereichs von Planung, Service und Verwaltung an einzelnen Sitzungen des Rektorats teil. Das Rektorat kann beschließen, dass weitere Personen für die Dauer einer gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen sind.

(3) Die Sitzungen werden vom Rektor geleitet, in seinem Verhinderungsfall von einer / einem seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge.

(4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden mindestens einmal im Monat statt.

(5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig.

(6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 5**

#### **Beschlussfassung und Protokollierung**

(1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG).

Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

(2) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die vom Rektor und einer Vizerektorin / einem Vizerektor zu unterfertigen sind. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zugestimmt haben.

## **§ 6**

### **Vertretungen**

(1) Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektorin / Vizerektor für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung
2. Vizerektorin / Vizerektor für Lehre
3. Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur

(2) In den in § 2 Abs. 1 lit b, c und d festgelegten Aufgaben wird der/die jeweilige Vizerektor/in bei dessen/deren Verhinderung vom Rektor vertreten.

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

## **§ 7**

### **Zeichnungsbefugnisse**

(1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. In Abwesenheit des Rektors werden diese Schriftstücke von jener Stellvertreterin / jenem Stellvertreter unterzeichnet, die / der entsprechend der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 26. Jänner 2016

Stück 6

---

10. LEISTUNGSVEREINBARUNG 2016-2018

11. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH INDUSTRIAL DESIGN

12. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG MEDIENTHEORIE

---

#### 10. LEISTUNGSVEREINBARUNG 2016-2018

Der Volltext der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Universität für angewandte Kunst Wien abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2016-2018 kann unter [www.dieangewandte.at/berichte](http://www.dieangewandte.at/berichte) bzw. [www.uni-ak.ac.at/uqe/download/LV16\\_18.pdf](http://www.uni-ak.ac.at/uqe/download/LV16_18.pdf) eingesehen werden.

#### 11. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH INDUSTRIAL DESIGN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2016 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fach Industrial Design befristet auf fünf Jahre zur Besetzung. Eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Gesucht wird eine mit aktuellen Positionen international erfolgreiche Designerpersönlichkeit, die

- zeitgenössische Designkultur anerkanntermaßen maßgeblich beeinflusst,
- die ökologische und soziale Entwicklung zunehmend urbanisierter Gesellschaften als wesentliches Handlungsfeld für interdisziplinär vernetzte Designprozesse und für das Designstudium erkennt,

- sich der ökonomischen Entwicklung einer vernetzten Gesellschaft und dem damit einhergehenden Wandel von einer Produkt- und Warenwelt zu einer Service und Dienstleistungswirtschaft bewusst ist,
- die Auswirkungen der Veränderung industrieller Produktion (Industrie 4.0, Digitalisierung, Automatisierung, algorithmengestützte Gestaltungsprozesse) auf den Designsektor als Herausforderung in Lehre und Forschung sieht,
- Wissen und Erfahrung in partizipativen Prozesse, interdisziplinärer Arbeitsweise und Forschungs-basiertem Arbeiten hat,
- in den Bereichen „Erlebnis und Interaktion / User Experience Design“ wichtige Bestandteile einer interdisziplinären Lehre sieht,
- Studierende in der Entwicklung einer kritischen, politisch und sozial relevanten gestalterischen Grundhaltung unterstützt,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit den Studierenden verfügt,
- Bereitschaft zur Arbeit in Form von regelmäßigen (eventuell zeitlich geblockten) Unterrichts- und Korrekturereinheiten, unterstützt durch einen vorhandenen Stab an MitarbeiterInnen besitzt,
- die Grundlagen der materiellen und ästhetischen Gestaltung vermitteln kann,
- internationale Kontakte im Bereich des Design zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann und
- außenwirksame Aktivitäten des Bereiches Industrial Design (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.842,70 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

InteressentInnen werden gebeten, ihre **Bewerbungen bis spätestens 29. Februar 2016** (Einlangen an der Universität) in elektronischer Form unter Anschluss von Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, digital verfügbaren Schriften und einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung der Lehrtätigkeit an [rektorat@uni-ak.ac.at](mailto:rektorat@uni-ak.ac.at) zu richten. Darüber hinausgehende Unterlagen können per Post an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2 geschickt werden.

## **12. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG MEDIENTHEORIE**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2016 eine/n halbbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden, vorerst auf 1 Jahr befristet - danach ist eine Verlängerung möglich) für die Abteilung Medientheorie.

**Anstellungserfordernisse:**

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

**Erforderliche Qualifikationen:**

- Perfekte Deutschkenntnisse und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse im Umgang mit diversen EDV Programmen (Microsoft Office, digitale Bildbearbeitung, etc.)

**Aufgabengebiet:**

- Administration und Korrespondenz
- Projektorganisation und -betreuung

Selbständiges Arbeiten, Flexibilität, soziale Kompetenz, Organisationstalent und Freude an abwechslungsreicher Arbeit sind Voraussetzung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 960,75 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte per E-Mail bis 10. Februar 2016 an die Abteilung Medientheorie [gabriele.jutz@uni-ak.ac.at](mailto:gabriele.jutz@uni-ak.ac.at)

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein. Außerdem werden männliche Bewerber ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 11. Februar 2016

Stück 7

---

#### 13. VACANCY FOR A SOFTWARE DEVELOPER - SUPPORT ART AND RESEARCH

---

#### 13. VACANCY FOR A SOFTWARE DEVELOPER - SUPPORT ART AND RESEARCH

The **University of Applied Arts Vienna** (Angewandte) is looking for a motivated and experienced individual responsible for programming a database-supported Web application to interlink, document, and increase visibility of art, science, and teaching. The position is available for **full-time** (40hrs/week), **part-time**, or **freelance**, with effect from March 2016 at the Department of Support Art and Research.

As a location for innovation in art and science, the Angewandte is working on a future-oriented solution to digitally display activities in art, science, and teaching, as well as to support the work of staff, students, and alumni. At the same time, this Web-based platform ("Base Angewandte") aims for international visibility of artistic and scientific activities at the university and its environment.

You are responsible for the concept development and implementation of Web applications to support staff, students, and alumni of the Angewandte in their artistic and scientific work (portfolio management, art and research database, teaching courses, file sharing, events, etc.). As part of a small team you will be working together with domain experts in art research, graphic designers, as well as external cooperation partners.

#### Your profile

- Expertise and several years of experience in the development of Web applications and Web application frameworks
- Experience with Python and Python-based Web application frameworks (e.g., Flask, Django, etc.) would be an advantage
- Knowledge of Responsive Web Design and innovative User Experience
- Excellent handling of Web technologies (JavaScript/jQuery, HTML5, CSS/Saas/Less, RESTful, SOAP, ...)

- Experience with relational (PostgreSQL, MySQL) and non-relational databases (MongoDB)
- Working experience with version control systems (git)
- Acquaintance with Linux Server environment
- Knowledge of ElasticSearch would be an advantage
- Experience in the area of Linked Open Data and Controlled Vocabularies would be an advantage

**We offer**

- Realisation of own ideas within a flat hierarchy
- An innovative and creative work environment
- Focus on Open Source Software and modern technologies
- Exciting projects and challenges
- Options for further education and networking (internally, national, international)

The Angewandte aims at increasing the proportion of women employed as technical staff and would like to explicitly ask women who qualify for this position to send an application. When candidates are equally qualified, female applicants will be favoured.

The minimum gross salary currently amounts to € 3.203,30 per month (14x per annum) as per the wage agreement KV. Based on the wage agreement regulations, this salary may perhaps be increased by taking into account certain job-specific experience or skills relating to salary-relevant particulars of the position.

Please send your written application – consisting of covering letter, outline of expertise and CV – by 22 February 2016 to:

Base Angewandte, Wiebke Miljes, c/o Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

Email: base@uni-ak.ac.at

The Angewandte does not offer compensation for travel expenses for applicants.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 16. Februar 2016

Stück 8

---

14. STELLENAUSSCHREIBUNG: NETZWERKTECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST

---

#### 14. STELLENAUSSCHREIBUNG: NETZWERKTECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab April eine/n Netzwerktechniker/in als Karenzvertretung (40 Wochenstunden, befristet) für den Zentralen Informatikdienst (ZID)

##### **Anstellungserfordernis:**

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

##### **Qualifikation:**

- abgeschlossene facheinschlägige Ausbildung (Lehre, HTL oder gleichwertige Berufsausbildung)
- gute Englischkenntnisse und Bereitschaft zur Weiterbildung
- sehr gute Kenntnisse im Bereich Netzwerktechnik (Protokolle, Routing, Switching)
- Erfahrungen mit dem Betrieb von Netzwerkservices wie WLAN, DHCP, DNS, VPN, VOIP
- Kenntnisse im Bereich Linux und Firewall (z.B. iptables, Cisco ASA) und Security

##### **Aufgabengebiet:**

- Administration und Konfiguration von Netzwerkservices
- Ausbau und Wartung der Netzwerk- und Kommunikationsinfrastruktur
- Mitarbeit bei Netzwerkprojekten
- Netzwerk-Support und Troubleshooting

Der voraussichtliche Vertretungszeitraum ist von April 2016 bis April 2017.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.219,70 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 4. März 2016 an den Zentralen Informatikdienst der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien oder per E-Mail an [zid-jobs@uni-ak.ac.at](mailto:zid-jobs@uni-ak.ac.at)

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 10. März 2016

Stück 9

---

#### 15. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIK-DIENST

---

#### 15. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIK-DIENST

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch AbbrecherInnen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns sehr gute Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift, Englisch Kenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation.

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen.

Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich Service & Support. Lehrbeginn ist zwischen April 2016 und Mai 2016.

Das monatliche Mindestentgelt beträgt derzeit € 501,40 brutto.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 25. März 2016 an den Zentralen Informatikdienst der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien, e-mail: [zid-jobs@uni-ak.ac.at](mailto:zid-jobs@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 18. März 2016

Stück 10

---

16. VERLAUTBARUNG: VERORDNUNG DES REKTORATS „AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DAS KÜNSTLERISCH-FORSCHENDE DOKTORATSSTUDIUM“
  17. KÜNSTLERISCH-FORSCHENDES DOKTORATSSTUDIUM: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
  18. DIPLOMSTUDIUM DESIGN, STUDIENZWEIG MODE: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
  19. LEHRAMT BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM: NEU VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS
  20. POSTGRADUALER UNIVERSITÄTSLEHRGANG „ECM EXHIBITION CULTURAL COMMUNICATING MANAGEMENT“: ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG
  21. DIPLOMSTUDIUM MEDIENKUNST, STUDIENZWEIG TRANSMEDIALE KUNST
  22. SATZUNGSÄNDERUNG: STUDIENRECHT
  23. GEBARUNGSRICHTLINIE 2016: VERLAUTBARUNG
- 

## **16. VERLAUTBARUNG: VERORDNUNG DES REKTORATS „AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DAS KÜNSTLERISCH-FORSCHENDE DOKTORATSSTUDIUM“**

Nachstehende Verordnung des Rektorats „Aufnahmeverfahren für das Künstlerisch-forschende Doktoratsstudium“ wird verlautbart.

Siehe Beilage 1

## **17. KÜNSTLERISCH-FORSCHENDES DOKTORATSSTUDIUM: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS**

Die Änderung des Curriculums „Künstlerisch-forschendes Doktoratsstudium“ wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 17. März 2016 wie folgt beschlossen.

1) In § 2 „Zulassung zum Studium“ Abs. 1 lautet neu:

„(1) Die Zulassung zum Studium setzt neben dem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 UG die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens auf Basis einer Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 UG voraus.“ \*

\*)Fußnote: „In der entsprechenden Verordnung des Rektorats werden weitere Voraussetzungen für die Zulassung angeführt, und zwar der Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs nach dem Studium und damit verknüpfte Fähigkeiten zu gleichermaßen analytischem und eigenständigem Denken, die Vorlage eines Portfolios mit künstlerischen Arbeiten, ein schriftliches Exposé, welches das künstlerische Forschungsvorhaben, dessen Kontext, die Methodik und das Projektziel erläutert, ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan sowie der positive Abschluss des Auswahlverfahrens. In der Verordnung wird die Art der Prüfungskommission definiert: Die Kommission besteht aus Lehrenden mit Venia Docendi in einem künstlerischen Fach, sie beurteilt die vorgelegten Portfolios und Exposés und entscheidet über die Zulassung.“

2) In § 7 „Prüfungsordnung“ Abs. 3 lautet neu:

„(3) Rigorosum

Das Rigorosum setzt sich zusammen aus:

- den zu Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung absolvierten Lehrveranstaltungen
- den absolvierten internen und öffentlichen Kolloquien
- Thesis und Defensio: Im Rahmen der Defensio wird, nach der persönlichen Vorstellung der Doktorandin / des Doktoranden, die Thesis in Form eines Vortrags präsentiert und abschließend mit der Kommission diskutiert.“

3) § 8 „Akademischer Grad“ lautet wie folgt:

„Den AbsolventInnen wird nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosums der akademische Titel Doctor of Philosophy (PhD) verliehen.“

## **18. DIPLOMSTUDIUM DESIGN, STUDIENZWEIG MODE: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS**

Die Änderung des Curriculums „Diplomstudium Design, Studiengang Mode“ wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 17. März 2016 wie folgt beschlossen.

1) Unter Punkt 3.2.5. „Mode“ wird eine neue Lehrveranstaltung „Entwurfszeichnen“ mit 4 ECTS-Punkten angefügt und die Anzahl der ECTS-Punkte von nachstehenden Lehrveranstaltungen wie folgt ersetzt:

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| „Modezeichnen – Basic“   | 4 statt 2 |
| „Nähtechnik – Basic“     | 3 statt 2 |
| „Schnitttechnik – Basic“ | 4 statt 2 |

2) Unter Fach „Mode Atelier“ wird die Anzahl der ECTS-Punkte von nachstehenden Lehrveranstaltungen wie folgt ersetzt:

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| „Modezeichnen – Advanced“       | 4 statt 2 |
| „Stricktechnik“                 | 4 statt 8 |
| „Technisches Zeichnen für Mode“ | 4 statt 2 |

3) Unter Fach „Mode-Kommunikation und Mode-Business“ wird eine neue Lehrveranstaltung „Mode-Image“ mit 3 ECTS-Punkten angefügt und die Anzahl der ECTS-Punkte von nachstehenden Lehrveranstaltungen wie folgt ersetzt:

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| „Mode-Kommunikation“ | 3 statt 4 |
|----------------------|-----------|

„Vertiefende Wahlfächer“ 2 statt 4

4) Unter Punkt 4. 2. „Erste Diplomprüfung“ wird unter Fach „Technische Grundlagen“ eine neue Lehrveranstaltung „Entwurfszeichnen“ mit 4 ECTS-Punkten angefügt und die Anzahl der ECTS-Punkte von nachstehenden Lehrveranstaltungen wie folgt ersetzt:

„Nähtechnik – Basic“ 3 statt 2

„Schnitttechnik – Basic“ 4 statt 2

Weiters wird „Wahlfachpool (nach Lehrangebot)“ gestrichen.

5) Nach Punkt 4.6. wird folgender Punkt 4. 7. samt Überschrift eingefügt:

„ 4.7. Übergangsbestimmung für Studierende des Studiengangs Mode  
Studierende des Studiengangs Mode, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, müssen zum Abschluss des ersten Studienabschnitts 14 ECTS aus Technische Grundlagen erbringen, unabhängig von der Verteilung auf die jeweiligen Unterfächer.“

## **19. LEHRAMT BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM: NEU VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS**

Das Curriculum „Lehramt Bachelor- und Masterstudium“ wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 17. März 2016 beschlossen.

Siehe Beilage 2

## **20. POSTGRADUALER UNIVERSITÄTSLEHRGANG „ECM EXHIBITION CULTURAL COMMUNICATING MANAGEMENT“: ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG**

Die Änderung der Bezeichnung des Postgradualen Universitätslehrgang von „ecm exhibition cultural communicating management“ zu „ecm-educating/curating/managing“ wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 17. März 2016 beschlossen.

## **21. DIPLOMSTUDIUM MEDIENKUNST; STUDIENZWEIG TRANSMEDIALE KUNST**

Unter Überschrift „Zweiter Studienabschnitt - Studiengang Transmediale Kunst“ / Fach „Wissenschaft, Theorie und Geschichte“ wird der Begriff „ Transmediale Kunstgeschichte“ gestrichen.

## **22. SATZUNGSÄNDERUNG: STUDIENRECHT**

Nachstehende Satzungsänderung wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 17. März 2016 beschlossen.

Siehe Beilage 3

### **23. GEBARUNGSRICHTLINIE 2016: VERLAUTBARUNG**

Nachstehende Gebarungsrichtlinie des Rektorats wurde vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 17. März 2016 genehmigt.

Siehe Beilage 4

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

## **Aufnahmeverfahren für das künstlerisch-forschende Doktoratsstudium**

---

### **Verordnung des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien**

#### **§ 1. Anzahl der StudienanfängerInnen**

- (1) Gemäß § 71e Abs. 4 UG wird die Anzahl der StudienanfängerInnen im PhD in Arts mit maximal acht Personen je Studienjahr festgelegt.
- (2) Ergibt das Aufnahmeverfahren eine annähernd gleiche Qualifikation von BewerberInnen, ist bei der Auswahlentscheidung auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

#### **§ 2. Termine**

- (1) Das Aufnahmeverfahren findet jährlich statt, alle dafür relevanten Termine werden zusammen mit einer Beschreibung des Aufnahmeverfahrens auf der offiziellen Webseite der Angewandten veröffentlicht (Call).
- (2) Das bestandene Aufnahmeverfahren berechtigt bei Nachweis aller übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zum Studium im nächstfolgenden Wintersemester.

#### **§ 3. Aufnahmeverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs durch Vorlage eines Lebenslaufs und eines Portfolios mit künstlerischen Arbeiten.
- (2) Die BewerberInnen haben ein in englischer Sprache abgefasstes schriftliches Exposé vorzulegen, in dem sie ihr künstlerisches Forschungsvorhaben darstellen. Zu erläutern sind insbesondere Forschungskontext, Methodik und Projektziel. Darüber hinaus hat das Exposé einen inhaltlichen und zeitlichen Ablaufplan für das Vorhaben zu beinhalten.
- (3) Das Rektorat hat eine Prüfungskommission bestehend aus Lehrenden mit *venia docendi* in einem künstlerischen Fach einzusetzen. Der/die LeiterIn des Zentrums Fokus Forschung gehört der Kommission mit beratender Stimme an.
- (4) Die Kommission hat die Voraussetzung gemäß Abs. 1 festzustellen. Aufgrund der im Exposé skizzierten Forschungsvorhaben und bei Bedarf nach Einholung weiterer Fachgutachten hat die Kommission sodann die am besten geeigneten BewerberInnen auszuwählen.
- (5) Die Kriterien für die Auswahl der BewerberInnen sind:
  - Innovationspotential und potentielle gesellschaftliche Relevanz des im Exposé beschriebenen künstlerischen Forschungsvorhabens
  - Kenntnis des Forschungskontextes (national und international) in den Gebieten, die für das Vorhaben unmittelbar relevant sind
  - Klarheit der Projektziele und der Projektbeschreibung
  - Plausibilität des im Exposé beschriebenen Zugangs und der Methoden in Hinblick auf die Projektziele
  - Plausibilität des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufplans
  - Angemessenheit des Vorhabens in Hinblick auf das an der Angewandten vorhandene institutionelle Umfeld

(6) Die Kommission hat nach Möglichkeit Empfehlungen betreffend die Betreuung der einzelnen Vorhaben abzugeben. Das Rektorat hat unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen Betreuungszusagen für die ausgewählten BewerberInnen einzuholen. Kann kein/e geeignete/r BetreuerIn gefunden werden, ist die betreffende BewerberIn aus der Auswahl zu streichen. Die Kommission erhält in diesem Fall die Gelegenheit, eine andere geeignete BewerberIn in ihre Auswahl aufzunehmen.

(7) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ist den BewerberInnen erst nach Vorliegen aller Betreuungszusagen bekanntzugeben, spätestens jedoch zu dem in der Ausschreibung verlautbarten Termin.

#### **§ 4. Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zum PhD in Art hat während der allgemeinen Zulassungsfrist<sup>1</sup> zu erfolgen, sie erfordert neben der erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens die Erfüllung aller weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 UG.

---

<sup>1</sup> vgl. [www.dieangewandte.at/termine](http://www.dieangewandte.at/termine)

# Lehramt

---

Curriculum für das Bachelor- und für das Masterstudium

Dauer:

8 Semester (BA)

3 Semester (MA)

4 Semester (MA mit individueller  
Erweiterung)

## Studienfächer

- kkp: Kunst und kommunikative Praxis  
(Bildnerische Erziehung)  
Studienkennzahl 193 067
- dae: Design, Architektur und  
Environment (Technisches Werken)  
Studienkennzahl 193 072
- tex: Textil – freie und kontextuelle  
künstlerische Praxis und Material-  
kultur (Textiles Gestalten)  
Studienkennzahl 193 071

## Version: Wintersemester 2016/17

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,  
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL.) Stück 10, 2015/16  
(18.03.2016)

Änderungen: MBL. Stück 16, 2013/14 (27.06.2014), MBL. Stück 14,  
2014/15 (30.03.2015), MBL. Stück 20, 2014/15 (25.06.2015), MBL.  
Stück 21, 2014/15 (08.07.2015).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der  
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

## § 1. Praxisfeld Angewandte

### Präambel

Aufgrund der an der Angewandten sehr engen Bezogenheit von Bachelor- und Masterstudium werden beide Studien in einem gemeinsamen Curriculum dargestellt. Bezüglich der Qualifikationen, über die AbsolventInnen verfügen sollen, lässt sich zwischen Bachelor- und Masterstudium insofern differenzieren, als im Bachelorstudium sämtliche für die beruflichen Anforderungen wichtigen Kompetenzen auf dem nötigen Basisniveau vermittelt werden, während sich die Studierenden im darauf aufbauenden Masterstudium vertiefen und individuell spezialisieren können.

Die Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) bietet drei Studienfächer für das Lehramt in den Sekundarstufen I und II, für tertiäre Bildungsbereiche sowie für alle professionellen Felder an, für die

- ein künstlerisch/gestalterisches,
- ein material-, medien- und technikbezogenes,
- ein kunst- und kulturwissenschaftliches sowie
- ein pädagogisches und didaktisches Kompetenzspektrum

ein notwendiges und gutes Fundament darstellen.

Alle drei Studienfächer werden von Kunst aus aufgebaut – das heißt, ihr Fundament und Herzstück sind gestalterische und künstlerische Praxen. Diese künstlerisch-praktischen Herangehensweisen, Denk- und Handlungsformen werden im Studium mit wissenschaftlichen Methoden verknüpft – wobei die drei Studienfächer jeweils unterschiedliche Aspekte kulturellen Handelns fokussieren.

Wird in diesem Curriculum von „*Kunst*“<sup>1</sup> gesprochen, ist immer das gesamte Spektrum der bildenden und angewandten Künste (also auch Architektur, Design, Mode u.a.m., inklusive der jeweiligen Technologien und Materialkulturen) sowie das breite Feld visueller Kultur umfasst, wie es auch dem disziplinären Angebot der Angewandten entspricht.

Die Fähigkeiten zur kulturellen Produktion, Reflexion und Kommunikation sowie zur gestalterischen und *künstlerischen* Artikulation sind wesentlicher Teil einer umfassenden allgemeinen Bildung – der bestmöglichen persönlichen Entwicklung und Entfaltung jedes einzelnen Menschen in Hinblick auf ein erfülltes Leben und der Gestaltung eines sozialen Lebens als verantwortungsvolles und emanzipiert handlungsfähiges gesellschaftliches Wesen.

Ein *künstlerisch* forschendes Zugehen auf die Welt – auf ihre vielfältigen und auch widersprüchlichen Ausformungen, auf ihre Themen, Herausforderungen und Problemstellungen – öffnet spezifische Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernräume. Dieses Lernen zeichnet sich mit seinen sinnlichen und experimentellen Dimensionen durch besondere Anschaulichkeit aus. *Künstlerische* Prozesse stellen – aufbauend auf einer geschärften Wahrnehmungsfähigkeit – in eigener Weise Einsicht und Erkenntnis her. Sie bringen implizites sowie explizites Wissen hervor.

Über Praxis und ihre kritische Rezeption und Reflexion wird sichtbar und begreifbar, wie wir Welt und Welten in ihren verschiedenen Dimensionen erleben, verstehen, sie interpretieren und konstruieren; wie wir uns darin artikulieren, verantwortungsvoll handeln und sie zu gestalten vermögen.

*Kunst* und Kultur entstehen und entwickeln sich in einem kontinuierlichen Prozess des Aushandelns. Es ist Aufgabe der angebotenen Studienfächer, derartige Lernprozesse zu fördern – sie zu initiieren, zu entwickeln, zu begleiten, zu reflektieren – und in verschiedener Weise zu kontextualisieren.

### Säulen des Bachelor- und Masterstudiums

***Künstlerische Praxis (Bestandteil von Säule 1):*** Das Lehrangebot ist auf die Befähigung der Bachelor-AbsolventInnen zur selbstständigen *künstlerischen* Praxis ausgerichtet, darauf, Projekte konzipieren und umsetzen, reflektieren, kritisch einschätzen und angemessen vermitteln zu können. Dabei geht es um die Entwicklung einer reflektierenden *künstlerischen* Praxis, die sich als kommunikative Praxis versteht. Sie ist

---

<sup>1</sup> Als Referenz auf diesen breiteren Kunstbegriff wird „*Kunst*“ bzw. „*künstlerisch*“ in Folge immer kursiv gesetzt.

Voraussetzung für die kompetente *künstlerisch*-pädagogische und -vermittelnde Arbeit mit anderen Menschen in unterschiedlichen Kontexten.

Wesentlich ist dabei die

- Entwicklung eines Verständnisses von *künstlerischer* Arbeit als einem experimentellen, konzeptuellen und forschenden Handeln,
- die Einbeziehung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven,
- Erwerb von Fertigkeiten und Techniken, Material-, Medien-, und Fachwissen,
- also die Entwicklung einer vielseitigen und differenzierten *künstlerischen* Praxis als Voraussetzung für eine den verschiedenen Schultypen angemessene *kunstpädagogische* Professionalisierung,
- Erwerb von Kenntnissen in Darstellungstechniken und Präsentationsformen,
- sowie der Erwerb von Kenntnissen gegenwärtiger und zukunftsorientierter Technologien und Herstellungstechniken.

Im Masterstudium vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und ergänzen und aktualisieren das Spektrum ihrer medialen Kompetenzen in jenen Bereichen, die sie in ihrer Schulpraxis als sinnvoll erkennen. Als AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen sie also um ein nochmals erweitertes Spektrum *künstlerischer* Medienkompetenz, welche sie jetzt in Beziehung setzen können zu den schulischen Erfordernissen und ihrem an der Schulrealität überprüften Verständnis von gutem Unterricht respektive zu den Ansprüchen, die hinsichtlich individueller Förderung in einem schülerzentrierten Unterricht an sie gestellt werden. Im Rahmen einer individuellen Erweiterung können sie nochmals vertiefte *künstlerische* Kompetenzen erwerben, die, wenn sie in Berufsfeld Schule eingebracht werden, besondere Projekte (z.B. inter- und transdisziplinäre, inter- und transkulturelle, integrative usw.) zu initiieren helfen und ermöglichen sollen, das System Schule auch mit *künstlerischen* Mitteln konstruktiv und kontinuierlich zu entwickeln.

Die **wissenschaftliche Praxis (Bestandteil von Säule 1)** ist darauf ausgerichtet, den Bachelor-AbsolventInnen Grundlagenkompetenzen im Umgang mit *künstlerischen* Arbeiten zu vermitteln: das Betrachten und Beschreiben, das Sprechen und Schreiben über *Kunst*, das Recherchieren, Sortieren und Bewerten von Informationen, das Lesen und kritische Reflektieren von Texten, sowie die Fähigkeit, die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse in Form von Vorträgen und Texten zu präsentieren. Dabei wird Fachwissen über die Entwicklung von *Kunst* und ihren Begriffen und Theorien erworben, ebenso wie Vertrautheit mit der Diskussion kulturwissenschaftlicher, gesellschaftsbezogener und gender- und diversitätstheoretischer Fragestellungen. Die Master-AbsolventInnen können darüber hinaus eigenständig *kunst-* und kulturtheoretische Frage- und Problemstellungen entwickeln und behandeln. Sie haben im Rahmen ihrer Ausbildung ihr Grundlagenwissen vertieft und verschiedene methodische Ansätze kennen gelernt und sind daher in der Lage, auf spezifische Anforderungen mit jeweils adäquaten Methoden einzugehen.

Die **fachdidaktische Theorie und Praxis (Säule 2)** befähigt Bachelor-AbsolventInnen auf Basis der Lehrpläne von Schulen bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern, relevante Lehr- und Lernziele zu erarbeiten und mittels vielfältigster adäquater Methoden *künstlerisch*-gestalterische und *Kunst* rezipierende Lernprozesse und deren Reflexion zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren. Die Fachdidaktik regt zur Gewinnung neuer inhaltlicher und methodischer Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung der technischen und medialen Entwicklungen und deren Wechselwirkung mit *Kunst* und visueller Kultur/Design, Mode und Styles/Architektur und Environment sowie Gesellschaft an. Durch interdisziplinäre wie auch internationale Vermittlungspraxis in Kooperation mit anderen Institutionen und sozialen Systemen sowohl im schulischen wie auch außerschulischen Kontext wird der Blick aufs Ganze gerichtet wie auch neue Perspektiven eröffnet.

Als AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen sie um ein nochmals erweitertes Spektrum fachdidaktischer Kompetenzen, vor allem einer forschenden Haltung zur eigenen Unterrichtspraxis.

Der Erwerb von fachdidaktischer Praxis ist darüber hinaus in allen Lehrveranstaltungen (allen fünf Säulen) möglich: Die Praxis der Lehrenden soll von den Studierenden vor dem Hintergrund einer späteren eigenen Lehrpraxis als beispielhaft verstanden und reflektiert werden, zum Beispiel unter den Gesichtspunkten: Was bedeutet individuelle Förderung, was heißt es Themen durch *kunst*geleitete Methoden zu erschließen, was heißt es zu kollaborieren, was meint Partizipation, wie ist ein gendersensibles Unterrichten zu gewährleisten, was ist ein konstruktiver Umgang mit Differenz usw.

Die **pädagogische und bildungswissenschaftliche Theorie und Praxis (Säule 3)** in Kombination mit der **schulpraktischen Ausbildung (Säule 4)** ist ausgerichtet auf den Erwerb persönlicher, sozialer, pädagogischer, didaktischer, psychologischer, bildungswissenschaftlicher und bildungssoziologischer sowie schultheoretischer Kompetenzen, die es den Bachelor-AbsolventInnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufes an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, an Berufsbildenden Höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen. Dieser Teil des Studiums wird in einer Kooperation zwischen der Universität Wien und der Universität für angewandte Kunst Wien abgehalten. Details sind dem allgemeinen Curriculum des Lehramtsstudiums der Universität Wien zu entnehmen.

Ein erfolgreicher Studienprozess zeichnet sich sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium durch eine vielschichtige Vertiefung und Verschränkung der angeführten Säulen aus. Das heißt: Im konstruktiven Zusammenspiel von *künstlerischen* und wissenschaftlichen Praxen und Theoriebildungen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, pädagogischen sowie schulpraktischen Erfahrungen bauen sich in den jeweiligen Studienfächern vielschichtige, an Erfahrungen, Verarbeitungs- und Handlungsformen, Wissen und sozialen Qualitäten reiche Kompetenzfelder auf.

Die individuelle Dokumentation und Reflexion dieses Kompetenzaufbaus wird durch das Portfolio geleistet. Dieses wird von den Studierenden über das gesamte Bachelorstudium hinweg begleitend geführt und regelmäßig vorgestellt. Entscheiden sich die Studierenden im Masterstudium zu einer einsemestrigen individuellen Erweiterung, werden sie in ihrer individuellen Konzeption der Studieninhalte begleitet, ansonsten obliegt die Reflexion der Selbstverantwortung der Studierenden.

### Studienfächer für das Lehramtsstudium an der Angewandten

Das Lehramtsstudium ist bezüglich der Fächerwahl kombinationspflichtig, wobei sowohl Studienfachkombinationen innerhalb der Angewandten sowie Kombinationen mit Lehramtsfächern an anderen österreichischen Universitäten möglich sind.

Die Angewandte bietet sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium drei Studienfächer an:

- **kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)**
- **dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)**
- **tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)**

Die drei Studienfächer orientieren sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften und nehmen Bezug auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen und die darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungsziele.

Sie verknüpfen medial, technisch und methodisch ein breites Spektrum *künstlerischer* und kontextuell-gestalterischer Praxen (also die Erschließung der bildenden und angewandten *Künste* und visueller Kulturen) mit *kunst*-, medien- und kulturwissenschaftlichen Reflexions-, Forschungs- und Praxisformen. Sie verschränken diese in forschungsgeleiteter Lehre mit pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Inhalten und Methoden – mit dem Ziel einer bestmöglichen Professionalisierung (Masterstudium) für eine Lehrtätigkeit sowie für Berufe im Feld von *Kunst*, Kultur, Bildung und Wissenschaft.

Alle drei Studienfächer sind auf die Befähigung der Studierenden zu einer reflektierten gestalterischen/*künstlerischen* Praxis ausgerichtet. Basis dafür ist eine solide Kenntnis von Material, Medium und Technik, sowie eine differenzierte Vermittlungs- und Kritikfähigkeit – im Sinne der Professionalisierung für eine spätere kontextuelle *künstlerische*, *kunstpädagogische* oder *kunstvermittelnde* Tätigkeit.

Die genaue Analyse von Gestaltungsprozessen und ein daraus resultierendes Verständnis ihrer Dynamiken ermöglichen diese zu initiieren, zu steuern und einzuschätzen, sowie die erworbenen Kompetenzen in verschiedene Bereiche und (Schul-)Systeme zu übersetzen.

In diesem Sinne wird in allen drei Studienfächern der Anspruch verfolgt, die Studierenden nicht nur auf eine gegenwärtige professionelle Praxis bestmöglich vorzubereiten, sondern sie auch mit notwendigen weiterführenden Kompetenzen auszustatten. Damit sollen die AbsolventInnen zu einer positiven Veränderung und kontinuierlichen Entwicklung ihrer Berufsfelder beitragen bzw. diese verantwortlich und zukunftsorientiert im Interesse von Lernenden und einer guten Schule bzw. aller beteiligten PartnerInnen gestalten.

Um eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen den Studienfächern zu erreichen, wurde sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium eine für alle drei Studienfächer identische Studienstruktur aufgebaut. Durch die große Offenheit dieser Struktur ist gleichzeitig sichergestellt, dass Anforderungen, die sich aus den im Folgenden beschriebenen spezifischen Profilen der einzelnen Studienfächer ergeben, ohne Einschränkung eingelöst werden können.

Interdisziplinarität wird durch die im Curriculum strukturell angelegte und in Projektarbeiten realisierte Bezugnahme der fünf Säulen aufeinander gewährleistet. Die Zusammenhänge zwischen Produktion, Reflexion und Kommunikation/Vermittlung werden aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, ausgelotet und erforscht.

### **Das Studienfach kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)**

Fokus des Studienfachs ist die Erschließung und Vermittlung der vielgestaltigen und komplexen Felder visueller Kultur, der bildenden Künste, medialer Repräsentationen und kommunikativer Praxen. Es ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen ausgerichtet – sowohl in Hinblick auf technische und mediale Grundlagen sowie hinsichtlich *künstlerischer* und kultureller Praxisformen, ihrer *kunst-* und kulturwissenschaftlichen Reflexion und transdisziplinären und gesellschaftlichen Kontextualisierung. Die Projektarbeiten siedeln sich an im breiten und vielschichtigen Feld gegenwärtiger *künstlerischer* Produktion und visueller Mediengestaltung. Die Verschränkung von Theorie und *künstlerischer* Praxis betont einen mehrperspektivischen Zugang zu Themen. Konstruktionsprinzipien und ihre Bedingtheiten werden untersucht und darüber eine visuelle Lese- und Deutungsfähigkeit sowie eine eigene Ausdrucks- und Handlungsfähigkeit entwickelt (Säule1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von *Kunst* und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

### **Das Studienfach dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)**

Das Studienfach dae vermittelt jene Kompetenzen, die es den AbsolventInnen ermöglichen, selbstständig Konzepte für zweckgebundene, freixperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte entwickeln, vermitteln, begleiten, evaluieren und reflektieren zu können. Kerninhalte des Studienfachs sind künstlerisch-, technisch-, design-, und architekturwissenschaftliche Qualifikationen und ihre *kunst-* und kulturwissenschaftliche bzw. transdisziplinäre und gesellschaftliche Kontextualisierung (Säule1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von *Kunst* und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

### **Das Studienfach tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Gestaltung und Materialkultur (Textiles Gestalten)**

Das Studienfach ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen in der Erschließung textiler Kultur im Allgemeinen und vestimentärer Praxen im Besonderen ausgerichtet. Thematisiert wird Textiles als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur; als technisch-funktionales und kommunikatives Medium, als künstlerisches Medium in Bereichen freier und angewandter Produktion, als Strukturbildung sowie als Medium der Selbstbestimmung und Selbstdarstellung, der kulturellen Hautbildung und Transformation normativer Identitäten (in Moden und Styles). In Projektarbeiten werden Praxen sowohl entwickelt wie untersucht. Fokussiert werden dazu technologische, materialspezifische sowie mediale Grundlagen, innovative Potenziale (wearables, smart textiles etc.), Nachhaltigkeit und soziale wie ökonomische Dimensionen und Bedingtheiten textiler Produktion. (Säule 1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen

---

Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von *Kunst* und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

### **Anforderungen an Studierende**

Die Zukunft einer guten Schule baut auf motivierten, kompetenten und empathischen Persönlichkeiten auf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignete Personen für den Lehrberuf entscheiden: (Jungen) Menschen Inhalte zu vermitteln, für sie und mit ihnen Lehr- und Lernprozesse zu gestalten. Wer sich für ein Lehramtsstudium an der Angewandten entschließt, das über das Berufsfeld Schule hinaus eine berufliche Vorbildung für *künstlerische* und *kunstvermittlerische* Tätigkeiten und Praxen im Kontext diverser sozialer Felder anbietet, sollte Freude, Interesse und Fähigkeiten mitbringen, mit unterschiedlichsten Menschen, Zielgruppen und Öffentlichkeiten zu arbeiten.

Für einen gelingenden Unterricht ist eine breite und zugleich vertiefte *künstlerische* Praxis der LehrerInnen eine ebenso notwendige und solide Voraussetzung wie die wissenschaftliche Fundierung und Fähigkeit zur Kontextualisierung, pädagogische und fachdidaktische Kompetenzen sowie Stärken in Kommunikation und Vermittlung. Die Identität der zukünftigen *Kunst*pädagogInnen und -vermittlerInnen ist dementsprechend hybrid: Lehrende, *KünstlerInnen* und Forschende. Das Lehramtsstudium an der Angewandten baut auf *künstlerischer* Forschung und Praxen auf und ist wie alle universitären Lehramtsstudien als wissenschaftliches definiert.

Pädagogisches Handeln, sei es im schulischen Rahmen oder in anderen Vermittlungskontexten, ist immer auch kommunikatives und soziales Handeln. Daher sollten BewerberInnen über entsprechend hohe soziale sowie sprachliche Kompetenzen verfügen. Letztere umfasst sowohl den mündlichen und schriftlichen Ausdruck als auch eine Argumentations- und Vermittlungsfähigkeit. Daraus leiten sich besondere Anforderungen ab. Es ist wichtig, das Interesse mitzubringen, die eigenen Perspektiven in ein Verhältnis zu setzen. Das heißt, auch über Fächer-, Disziplinen- und Ländergrenzen hinaus kommunizieren, Inhalte diskutieren und verhandeln zu können.

Eine diesen Anforderungen entsprechende persönliche, pädagogische und fachlich-*künstlerische* Eignung der BewerberInnen wird in einem entsprechend differenzierten Zulassungsverfahren geprüft. Dieses umfasst mündliche, schriftliche und gestalterische Anteile.

### **Berufliche Perspektiven**

Das Lehramtsstudium (Bachelor und Master) orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand aller beteiligten Wissenschaften sowie den Lehrplänen der Mittleren und Höheren Schulen und den darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungszielen.

Es dient der *künstlerisch/fachwissenschaftlichen*, fachdidaktischen, der pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Grundausbildung als Berufsvorbildung in jeweils zwei Studienfächern für das Lehramt an allen Schulen der Sekundarstufe, insbesondere der Mittleren und Höheren Schulen. Eine vollständige Lehrbefähigung setzt allerdings den Abschluss eines konsekutiven Masterstudiums voraus.

Über das Lehramt hinaus bauen das Bachelor- sowie das Masterstudium Kompetenzen für weitere Berufsfelder auf: für außerschulische Bildungsbereiche für Jugendliche und Erwachsene, für das tertiäre Bildungsfeld für Museumspädagogik, Kunst-, Architektur-, Design- und Technikvermittlung, Kulturvermittlung, für Freizeitpädagogik, für Tätigkeiten in verschiedenen Medienbereichen und Kultureinrichtungen sowie für diverse Felder *künstlerischer* und kultureller Produktion.

Aus der kontinuierlichen und kritischen Arbeit an Theorien und Methodologien resultieren Erkenntnisse und Praxen – sowohl für das Berufsfeld Schule wie für außerschulische Berufsfelder – als differenzierte, lebendige und entwicklungsfähige theoretische, praktische und methodische Basis für eine aktive Beteiligung an der Entwicklung von künftigen (Berufs-)Feldern. Der Aufbau von Forschungskompetenzen, bezogen auf alle Studienbereiche, untermauert diese Vision von kompetenten und emanzipierten, engagierten und differenziert kommunikationsfähigen, empathischen PädagogInnen und VermittlerInnen.

## **§ 2. Qualifikationsprofil**

Dieses Qualifikationsprofil beschreibt, über welche Kompetenzen die AbsolventInnen des Lehramtsstudiums in einem der drei angebotenen *künstlerischen* Studienfächer verfügen sollen. Es dient als Referenzpunkt für das laufend geführte Portfolio der Studierenden und unterstützt diese während ihres gesamten Studiums in ihrer individuellen Orientierung.

Das Bachelorstudium mit seinen drei Studienfächern für das Lehramt entwickelt in allen relevanten Kompetenzfeldern ein solides Fundament für ein folgendes Masterstudium und eine spätere erfolgreiche berufliche Praxis in institutionellen und außerinstitutionellen Feldern.

Das Masterstudium eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, im Bachelorstudium erworbene Kompetenzen individuell zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Die AbsolventInnen sollen insbesondere über Fähigkeiten verfügen, mit denen sie in ihrem jeweiligen Berufsfeld nicht nur gut mitwirken, sondern auch gestaltende Impulse setzen und sich an der weiteren Entwicklung des Berufsfelds beteiligen können. Die Studierenden des Masterstudiums können sich für eine darüber hinausgehende individuelle Erweiterung im Umfang von 30 ECTS entscheiden. Diese wird im Rahmen der studienabschließenden Dokumente ausgewiesen.

## 1. Persönlichkeitskompetenzen und soziale Kompetenzen

Unter Persönlichkeitskompetenzen werden jene Fähigkeiten und Einstellungen verstanden, in denen sich die individuelle Haltung zur Welt und insbesondere zur Gesellschaft und Arbeit widerspiegelt.

AbsolventInnen der Angewandten können Lerninhalte mit Überzeugung und starker persönlicher Ausstrahlung vermitteln. Dabei können sie sich in ihrer Umgebung angemessen behaupten, sich dieser aus eigener Einsicht anpassen und Aufgaben, Stellungnahmen und Entscheidungen selbstständig und selbstverantwortlich bewältigen. Darauf aufbauend sind sie auch in der Lage, mit anderen Menschen konstruktiv zusammenzuwirken und dadurch für ihre Mitmenschen und die Gesellschaft eine hohe soziale Leistung zu erbringen.

### Persönlichkeitskompetenzen

- Eigenverantwortliches Handeln:  
Anforderungen und Erwartungen selbst realisieren und die Bereitschaft zur sozialen Verantwortung unterstützt durch Fähigkeiten in den Bereichen Projektarbeit, -management, -abwicklung und -präsentation.
- Professionelle und forschende Haltung:  
Professionalität durch kontinuierliche Weiterbildung weiterzuentwickeln und der eigenen Unterrichtspraxis mit einer forschenden Haltung zu begegnen.
- Empathie:  
Ein waches und empathisches Interesse an Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen, haben.
- Darüber hinaus auch Courage, lebendiges Interesse, Passion, Empathie und Integrationsfähigkeit, Neugier, Risikobereitschaft, Verantwortungsbereitschaft, Selbstbestimmtheit, Selbstsicherheit, Weitblick und Lernbereitschaft.

### Soziale Kompetenzen

- Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit:  
Vor, mit und für eine(r) Gruppe durch die Haltung und Sprache angemessen auftreten und präsentieren können. Besonders wichtig dabei auch die zielgruppenorientierte Vermittlungs- und Translationskompetenz, Transferkompetenz und Vernetzungsfähigkeit.
- Umgang mit Diversität und Differenz:  
Darüber hinaus der Umgang mit Feedback- und Konfliktkultur mit guter Kritikfähigkeit sowie die Herausbildung einer Problemlösungskompetenz und der konstruktive Umgang mit Differenz. Fähigkeit zur interkultureller und gendersensibler Kommunikation und Kooperation.
- Teamfähigkeit:  
Mit der Bereitschaft zur Selbsthinterfragung und Fähigkeit zur Selbstbehauptung sowie Kooperationsfähigkeit und der Mitgestaltung an einem positiven Arbeitsklima.

## 2. Fachkompetenzen

### a. Bildung und Vermittlung

AbsolventInnen sind in der Lage, auf Basis der Lehrpläne bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern relevante Lern- und Vermittlungsziele zu erarbeiten. Sie können mittels adäquater Methoden *künstlerisch-gestalterische* und *Kunst* rezipierende Lernprozesse und deren Reflexion initiieren, begleiten, steuern, einschätzen, evaluieren und damit eine gute Lernkultur aufbauen.

AbsolventInnen haben Erfahrung in Theorien und Methoden der Unterrichtsführung und der Entwicklung von unterschiedlichen Lernumgebungen. Sie sind befähigt, selbstständig fachdidaktische Forschungsfragen zu identifizieren und Forschungsvorhaben umzusetzen. Sie haben ein vertieftes Verständnis für die Dynamik von Gestaltungsprozessen, von Individual- und Gruppenprozessen und Geschlechterdifferenz in Lernsituationen und können individuelle Begabungen im *künstlerischen* und gestaltenden Kontext erkennen und individuell fördern. Die AbsolventInnen können kommunikative wie auch vernetzende Fähigkeiten anwenden und verfügen über Erfahrungen im Projektmanagement.

AbsolventInnen können selbstständig Forschungsfragestellungen für schulfeldbezogene Praxisforschung erkennen und deren wissenschaftliche Aufarbeitung umsetzen. Sie können Bildungsprozesse evaluieren und gestalten, verfügen über Kenntnis von diversen Formen von Bildungsprozessen und zur Qualitätssicherung an österreichischen Schulen. Sie wenden daher auch Instrumente der Selbstevaluierung und Unterrichtsertragssicherung im eigenen Unterricht an und können Schulentwicklungsprozesse aus ihrer Perspektive aktiv mitgestalten.

Insbesondere verfügen sie über:

- wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in der *Kunstvermittlung* sowie damit verbundener ästhetischer Lernerfahrungen
- Fähigkeiten, interdisziplinäre Lernprozesse mit facheigenen Unterrichtsprinzipien umzusetzen
- ein reichhaltiges Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial-, und Präsentationsformen umfasst, die fach- und situationsadäquat eingesetzt und weiterentwickelt werden können
- Kompetenz zur Verwendung von Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung
- Fähigkeit zum Initiieren, Steuern und Reflektieren fachlicher Lernprozesse sowie fachbezogene Diagnose- und Förderkompetenz
- Kenntnisse betreffend individuelle Begabungs- und Exzellenzförderung
- Kompetenz in außerschulischer Vermittlungsarbeit im sozialen Feld und in der Museumsvermittlung

Darüber hinaus verfügen die AbsolventInnen je nach Schwerpunktsetzung auch über:

- entwicklungspsychologische Kompetenzen (z.B. in Hinblick auf die Entwicklung der Gestaltungsfähigkeit der Kinder),
- Kompetenzen für verschiedene Handlungsfelder außerschulischer *Kunstvermittlung*,
- Kompetenzen für diverse kuratorische Bereiche, Ausstellungsgestaltung und verschiedene Bereiche von Kulturarbeit,
- Kompetenzen im Bereich der Inklusion im fachdidaktischen Kontext
- Kompetenzen zu migrationspezifischen Phänomenen

### b. *Kunst* und Wissenschaft

AbsolventInnen kennen unterschiedliche *künstlerische* Praxen und verfügen über ein Verständnis von *künstlerischer* Arbeit als einen Prozess ästhetischer Forschung, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven. Sie können nach Bedarf weitere Fertigkeiten und Fachwissen erwerben, die für qualitätsvolles Arbeiten jeweils notwendig sind.

AbsolventInnen sind zur selbstständigen *künstlerischen* Arbeit befähigt, sie können eigenständige Projekte konzipieren, umsetzen und reflektieren. Sie verfügen über Wissen und praktische Kompetenzen hinsichtlich der medialen, technischen und methodischen Grundlagen und deren Anwendung in *künstlerischen* und kulturellen Praxen. Sie können ihre und andere Praxen *kunst-* und kulturwissenschaftlich reflektieren,

kontextualisieren und Einschätzungen angemessen kommunizieren, als Voraussetzung für kompetente Arbeit mit anderen.

Sie verfügen über Kompetenzen für forschende Arbeitsweisen und die Fähigkeit zu einer kritischen Praxis. Im wissenschaftlichen Bereich können AbsolventInnen:

- selbstständig *kunst*- und kulturwissenschaftliche sowie fachdidaktische Frage- und Problemstellungen entwickeln und behandeln,
- relevante Quellen und Literatur recherchieren und kritisch mit Information umgehen,
- die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse mündlich und schriftlich präsentieren.

Sie verfügen über Wissen und Fähigkeiten hinsichtlich:

- der Entwicklung von *Kunst*, ihren Begriffen und Theorien,
- kulturwissenschaftlicher und gesellschaftsbezogener Fragestellungen,
- Erschließung der Künste, Erschließung visueller Kultur(en), Erschließung von Kommunikationspraxen,
- Kontextualisierung im sozialen Feld,
- medialer Produktions- und Disseminationsgrundlagen,
- wissenschaftlicher Methoden,
- gesellschaftspolitischer Kontexte,
- gender- und diversitätstheoretische Fragestellungen.

Sie verfügen darüber hinaus je nach Schwerpunktsetzung über:

- Fähigkeiten zur Erarbeitung emanzipatorischer und partizipativer Kunstpraxen,
- Kompetenzen im Bereich der Inklusion,
- Kompetenzen zu migrationspezifischen Phänomenen.

## **Spezifische Qualifikationen in den einzelnen Studienfächern**

### **kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)**

AbsolventInnen des Studienfachs *kkp: Kunst und kommunikative Praxis* (Bildnerische Erziehung) verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um die verschiedenen Ebenen und Erscheinungsformen visueller Kultur und bildender bzw. angewandter *Kunst* in einer differenzierten und kritischen Rezeption erschließen und selbst Projekte, die diesen Feldern zuzuordnen sind, initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln zu können. Die Kompetenzen umspannen künstlerische/gestalterische Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen.

Die Studierenden lernen *Kunst* und Kultur als Grundtechniken gesellschaftlicher Anforderungen zu verstehen und erkennen kulturelle Kompetenz als die Grundlage für eine angemessene Handlungsfähigkeit in unserer Gesellschaft. Als AbsolventInnen sind sie dementsprechend in der Lage, mit kulturellen Artikulationen und Zeichen gleichzeitig auf produktiver, reflexiver und kommunikativer Ebene umzugehen, um dementsprechend Prozesse kultureller Bildung für und mit anderen, als LehrerInnen und VermittlerInnen so aufsetzen zu können, dass sie ein emanzipatorisches Potenzial entfalten.

Master-AbsolventInnen des Studienfachs *kkp* haben die Kompetenzen, die sie im Bachelorstudium erworben haben, weiter vertieft und ihr Spektrum insofern erweitert, als sie – bezogen auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen und die Anforderungen des spezifischen Berufsfeldes – mediale Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, die ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten wie sie auch eigenständig zu initiieren. Sie sind darin geübt, mediale Entwicklungen mitzuvollziehen, sich in Theorie und Praxis am Laufenden zu halten und künstlerische Praxen mit gesellschaftlichen Themen zu verknüpfen. Sie haben ein so breites Spektrum künstlerischer, wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zu Verfügung, dass sie die Bedürfnisse und Interessen anderer aufgreifen und diese individuell gut fördern können.

dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)

AbsolventInnen des Studienfachs *dae: Design, Architektur und Environment* (Technisches Werken) sind in der Lage, selbstständig Konzepte für zweckgebundene, freixperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte zu entwickeln, zu vermitteln, zu begleiten, zu evaluieren und zu reflektieren.

Nach Abschluss des Bachelorstudiums verfügen sie über Kompetenzen in den Bereichen Design, Architektur und Environment im Zusammenhang zur (gebauten) Umwelt, Raum und Technik, diese werden in Hinsicht auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit diskutiert und austariert. Die AbsolventInnen verstehen Design nicht nur als Formfindung, sondern als Strategie von Denk- und Handlungsprozessen, die Methoden und Problemlösungen erwirken und eine humane Kultur fördern.

Nach Abschluss des Masterstudiums haben die AbsolventInnen die während des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten vertieft und ihr Wissensspektrum auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen, aber auch auf die Anforderungen der spezifischen Berufsfelder hin erweitert. Insbesondere verfügen sie durch Setzen individueller Schwerpunkte über mediale Kenntnissen und Fertigkeiten in Material und Verarbeitung, die es ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten als auch sie eigenständig zu initiieren.

Die AbsolventInnen verfügen neben ihrer hohen künstlerischen Kompetenz über solides handwerkliches und technisches Wissen sowie fundierte Kenntnisse über Material, Technologien, Werkzeugkunde und Fachterminologie. Aufgrund zahlreicher Experimente sind sie außerdem erfahren und geschult in Teamfähigkeit, Moderation und Konfliktkultur. Sie verfügen über eine grundlegende *kunst-* und kulturwissenschaftliche Ausbildung und über Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden.

### **tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)**

AbsolventInnen des Studienfachs *tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur* (Textiles Gestalten) verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um die verschiedenen Ebenen textiler Kultur in ihren Erscheinungsformen – als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur, als technisch funktionales und kommunikatives Gestaltungselement und Material, als Medium in Feldern freier und angewandter künstlerischer Produktion (zum Beispiel im Bereich von Bekleidung, Moden, Styles, Architektur und Design, smart textiles u.a.), als Mittel der Selbstinszenierung und kultureller Hautbildung sowie als Strukturbildung zu erschließen. Dementsprechend erwerben sie sich als Studierende sowohl Kenntnisse und Kompetenzen in Materialkultur, Fertigungstechniken und gestalterischen/künstlerischen Praxen als auch ein kritisches Wissen um die Bedingungen von Produktion und damit verbundene Ökonomien. Als AbsolventInnen des Bachelorstudiums sie selbstständig Projekte initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln.

Die erworbenen Kompetenzen umspannen also künstlerische und gestalterische Kompetenzen (die immer auf Materialwissen und technischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit aufbauen), fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen. AbsolventInnen verfügen über eine grundlegende *kunst-* und kulturwissenschaftliche Ausbildung und über Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden.

Master-AbsolventInnen des Studienfachs *tex* haben die Kompetenzen, die sie im Bachelorstudium erworben haben, weiter vertieft und ihr Spektrum insofern erweitert, als sie – bezogen auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen und die Anforderungen des spezifischen Berufsfeldes – mediale (material- und verarbeitungsspezifische) Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, die ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten wie sie auch eigenständig zu initiieren. Sie sind darin geübt, technische, produktions- und materialbezogene Entwicklungen mitzuvollziehen, sich in Theorie und Praxis am Laufenden zu halten und *künstlerische Praxen* mit gesellschaftlichen Themen zu verknüpfen. Sie haben ein so breites Spektrum *künstlerischer*, wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zu Verfügung, dass sie die Bedürfnisse und Interessen anderer aufgreifen und diese individuell gut fördern können.

### **§ 3. Zuordnung und akademischer Grad**

(1) Bachelor- und Masterstudium „Lehramt“ werden gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „BA“ bzw. „Master of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „MA“ verliehen.

#### § 4. Umfang und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst 240 ECTS-Anerkennungspunkte, was einer Mindeststudiendauer von acht Semestern entspricht. Es besteht aus zwei Studienfächern zu je 100 ECTS sowie 40 ECTS aus allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis).

(2) Es setzt sich zusammen aus

1. einem an der Angewandten zu absolvierenden *künstlerischen* Studienfach zum Erwerb der für das jeweilige Studienfach erforderlichen *künstlerischen*, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden *künstlerischen* oder wissenschaftlichen Studienfach zum Erwerb der für das jeweilige Studienfach erforderlichen *künstlerischen* und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben - z.B. Fragen der Inklusion (insgesamt 40 ECTS).

(3) Sind in einem dieser Bereiche aufgrund curricularer Vorgaben anderer an einem Lehramtsstudium beteiligter Universitäten Studienleistungen in einem geringeren Ausmaß (bis zu 5 ECTS) vorgeschrieben, haben die Studierenden die fehlenden Studienleistungen im Rahmen der freien Wahlfächer an der Angewandten zu erbringen.

(4) **Erweiterungsstudium:** Ein drittes Studienfach kann als Erweiterungs-Bachelorstudium belegt werden. Dafür wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, aber kein weiterer akademischer Grad verliehen. Der Abschluss eines Erweiterungs-Bachelorstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Lehramts-Bachelorstudiums möglich.

(5) Bereits erbrachte Studienleistungen können für das Erweiterungsstudium anerkannt werden, sofern sie nicht bereits im zugehörigen Lehramtsstudium für Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Praxis verwendet wurden.

(6) **Schwerpunkte:** Die Studierenden haben nach Abschluss der GO-Phase die Möglichkeit, im Rahmen der zu wählenden Lehrveranstaltungen Schwerpunkte im Umfang von 10 ECTS zu wählen. Diese können auch am Bachelorzeugnis ausgewiesen werden (vgl. Anlage 4). Sie weisen damit individuell gewählte praktische und wissenschaftliche Grundlagen nach (Research Basics), die im Masterstudium vertieft werden können.

Bei entsprechender Lehrveranstaltungswahl ist auch das Ausweisen von *dae* oder *tex* als Schwerpunkt möglich, dieser hat 16 ECTS zu umfassen.

#### § 5. Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst 90 bzw. 120 ECTS-Anerkennungspunkte, das entspricht einer Mindeststudiendauer von drei bzw. vier Semestern. Es setzt sich zusammen aus

1. einem an der Angewandten zu absolvierenden *künstlerischen* Studienfach zum Erwerb der für das jeweilige Studienfach erforderlichen *künstlerischen*, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (11 ECTS),
2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden *künstlerischen* oder wissenschaftlichen Studienfach zum Erwerb der für das jeweilige Studienfach erforderlichen *künstlerischen* und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (11 ECTS) sowie einer Masterarbeit im Umfang von 26 ECTS (an der Angewandten inklusive einem Master-Kolloquium im Umfang von 4 ECTS),
3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben (insgesamt 38 ECTS).
4. einer Masterprüfung aus beiden Studienfächern (je 2 ECTS, also 4 ECTS insgesamt).

5. optional einer individuellen Erweiterung im Umfang von 30 ECTS (29 ECTS für Lehrveranstaltungen, 1 ECTS für die individuelle Konzeption der Lehrveranstaltungswahl), die am Abschlusszeugnis ausgewiesen wird.

(2) Entscheiden sich die Studierenden für die Variante der individuellen Erweiterung, haben sie vor Absolvierung der ersten Lehrveranstaltung bzw. Einreichung des ersten Antrags auf Anerkennung einer diesbezüglichen Prüfung eine individuelle Planung der zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorzulegen und mit jenem/jener AbteilungsleiterIn zu diskutieren, in deren Bereich der Schwerpunkt der individuellen Erweiterung liegt. Im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung erhalten sie dabei Unterstützung, gegebenenfalls auch in der Kommunikation mit den betreffenden AbteilungsleiterInnen. Dabei können die Studierenden auf das gesamte Lehrangebot der Angewandten und nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsregelungen auch auf das Lehrangebot anderer in- und ausländischer Universitäten zurückgreifen.

(3) **Erweiterungsstudium:** Aufbauend auf ein entsprechendes Bachelor-Erweiterungsstudium kann das jeweilige Studienfach als Erweiterungs-Masterstudium weitergeführt werden. Dafür wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, aber kein weiterer akademischer Grad verliehen. Der Abschluss eines Erweiterungs-Masterstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Lehramts-Masterstudiums möglich.

(4) Bereits erbrachte Studienleistungen können für das Erweiterungsstudium anerkannt werden, sofern sie nicht bereits im zugehörigen Lehramtsstudium für Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Praxis verwendet wurden.

## § 6. Zulassungsprüfung

(1) Folgende Fähigkeiten und Kompetenzen sind Gegenstand der Zulassungsprüfung für Bachelor- und Masterstudium:

- Fähigkeit, Themen in einem gestalterischen Prozess zu entwickeln,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und konkreten Wiedergabe sowie freien zweidimensionalen Umsetzung,
- Fähigkeit zur räumlichen Vorstellung und gestalterischen Umsetzung,
- Fähigkeit, Materialqualitäten gestalterisch adäquat einzusetzen,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Vermittlungsfähigkeit.

(2) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das erfolgreiche Ablegen einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das jeweilige Studienfach. Diese dient der Feststellung der *künstlerischen* Eignung<sup>1</sup> § 51 Abs. 2 Z 19 UG und der pädagogischen Eignung in Hinblick auf das Lehramt an Schulen<sup>2</sup> und außerschulische Berufsfelder.

(3) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium gliedert sich in

- ein Interview mit den BewerberInnen anhand der vorgelegten Arbeitsproben,
- eine schriftliche Prüfung zur Diskussion einer studienspezifischen Fragestellung und
- eine zweitägige *künstlerische* Klausurarbeit.

(4) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Teile positiv absolviert wurden.

(5) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist die Feststellung der *künstlerischen* Eignung für das jeweilige Studienfach<sup>3</sup>. Von dieser Zulassungsprüfung ausgenommen sind AbsolventInnen der entsprechenden Lehramtsstudienfächer des Bachelorstudiums an der Angewandten.

(6) Die BewerberInnen für das Masterstudium haben im Vorfeld der Zulassungsprüfung eine Aufstellung aller im Bachelorstudium erbrachten Studienleistungen vorzulegen. Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium findet in Einzelterminen statt und gliedert sich in

- die Präsentation einer ausgewählten *künstlerischen* oder wissenschaftlichen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Vermittlungsaspekten aufgrund von vorab vorgelegten Unterlagen zu diesem

<sup>1</sup> gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 UG

<sup>2</sup> gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG

<sup>3</sup> gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 UG

### Projekt

- ein Interview mit den BewerberInnen anhand eines Motivationsschreibens

(7) Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium ist bestanden, wenn alle Teile positiv absolviert wurden. Sofern das Vorstudium nicht mindestens 30 ECTS *künstlerische Praxis* an einer österreichischen Kunstuniversität oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären *künstlerischen* Bildungseinrichtung umfasst, hat der Prüfungssenat festzustellen, in welchem Umfang während des Masterstudiums zusätzliche Lehrveranstaltungen aus *künstlerischer Praxis* zu absolvieren sind. Diese Prüfungen sind den betreffenden Studierenden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium vom Rektorat vorzuschreiben<sup>1</sup>.

(8) Für Studierende mit aufrechter Zulassung zum Bachelorstudium bzw. zum Masterstudium an der Angewandten kann die *künstlerische* Eignung für ein zusätzliches Studienfach durch den/die zuständige AbteilungsleiterIn festgestellt werden.

## § 7. Aufbau eines Studienfachs im Bachelorstudium

(1) Jedes an der Angewandten angebotene Studienfach im Bachelorstudium ist unterteilt in drei aufeinander aufbauende Studienphasen: Grundlagen- und Orientierungsphase (Foundation – GO), Entwicklungsphase (Formation – FOR) und Intensivierungsphase (Intensification – IT). Es wird empfohlen, die in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen erst nach Absolvieren aller für die GO vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei der Platzvergabe werden daher Studierende in den ersten beiden Studiensemestern mit Priorität behandelt. Es wird weiters empfohlen, die in der IT vorgesehenen Lehrveranstaltungen erst nach Absolvieren aller in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Über alle Phasen hinweg wird ein studienbegleitendes Portfolio geführt, das je Studienfach insgesamt 4 ECTS umfasst.

(2) Die **GO** dient der Einführung der Studierenden in die *künstlerischen* Grundlagen für das jeweilige Studienfach sowie der Einführung in die wissenschaftliche Praxis, sowie Theorien und Methoden der Fachdidaktik. Sie schafft Überblick und dient zur Orientierung als Grundlage für Entwicklung und Vertiefung.

(3) Die **FOR** dient dem Aufbau von Kompetenzen im Feld künstlerischer/gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und in der Fachdidaktik. Angebotene Lehrveranstaltungen aus den Studienfachbereichen (vgl. § 8) werden nach Möglichkeit von den Lehrenden in der Planung so aufeinander abgestimmt, dass die Studierenden projektbezogen und thematisch über mehrere Lehrveranstaltungen hinweg arbeiten können.

(4) Die **IT** dient der Intensivierung der erworbenen Kompetenzen im Feld künstlerischer/gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und der Fachdidaktik sowie einer individuellen Schwerpunktsetzung in Verbindung mit Bachelorarbeiten und einer kommissionellen Bachelorprüfung.

(5) Das **Portfolio** dient der Dokumentation und kontinuierlichen Reflexion des individuellen Lernprozesses. Beim Herstellen von Bezügen zwischen dem eigenen Kompetenzaufbau und dem Qualifikationsprofil des Studiums werden die Studierenden nach Bedarf unterstützt.

## § 8. Studienfachbereiche

(1) In allen Studienphasen werden Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienfachbereichen angeboten:

1. *Künstlerische Praxis*
2. Wissenschaftliche Praxis (Kunstgeschichte, Kulturwissenschaften, Kunsttheorie, Medientheorie, Philosophie, Theorie und Geschichte der Architektur, Theorie und Geschichte des Design, Kunst- und Wissenstransfer)
3. Fachdidaktische Theorie und Praxis
4. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben.

<sup>1</sup> gemäß § 64 Abs. 5 UG

(2) Neben den im Studienfachbereich Fachdidaktische Theorie und Praxis vermittelten Inhalten unterstützen die Lehrenden in allen Bereichen durch ihre eigene didaktisch-methodische Praxis den Aufbau fachdidaktischer Kompetenzen bei den Studierenden. Dazu wird insbesondere im Rahmen der Präsentationen die Arbeit der Studierenden sowie die didaktische Methodik der Lehrenden gemeinsam reflektiert und damit für den Kompetenzaufbau der Studierenden besser nutzbar gemacht.

(3) Zur Unterstützung dieser Reflexion werden je Studienfach sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium alternierend zumindest in einer Lehrveranstaltung aus *künstlerischer* Praxis zur abschließenden Präsentation Lehrpersonen aus wissenschaftlicher und fachdidaktischer Praxis beigezogen.

(4) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Studienfachbereichen sind in Anlage 1 (Bachelorstudium) bzw. Anlage 2 (Masterstudium) festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS sind auf Vorschlag der Studienkommission zu beauftragen. Überdies ist sicherzustellen dass im Rahmen der freien Wahlfächer für alle Studienfachbereiche gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 Lehrangebote an der Angewandten verfügbar sind.

### **§ 9. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) im Bachelorstudium**

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien (36 ECTS) zu absolvieren. Die fachbezogene Schulpraxis (FAP) wird je Studienfach angeboten und umfasst 2 ECTS. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen werden ebenfalls dafür anerkannt, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Im Rahmen ihres Portfolios reflektieren die Studierenden auch die Erkenntnisse aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und verschränken diese mit den *künstlerischen*, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen aus dem jeweiligen Studienfach.

(3) Die im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvierenden pädagogisch-praktischen Studien im Umfang von 25 ECTS setzen sich zusammen aus:

(a) einmal für das gesamte Studium:

1. Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien), 5 ECTS
2. Supervision zum Orientierungspraktikum (OP), 1 ECTS
3. Schulforschung und Unterrichtspraxis (Universität Wien), 6 ECTS
4. Supervision zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), 1 ECTS

(b) je Studienfach:

1. Übersetzen I zum Orientierungspraktikum (OP), 2 ECTS
2. Fachbezogenes Schulpraktikum (FAP), 2 ECTS
3. Übersetzen II zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), 2 ECTS

(c) Darüber hinaus tragen die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten ebenfalls zu den pädagogisch-praktischen Studien bei.

### **§ 10. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) im Masterstudium**

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien (38 ECTS) zu absolvieren. Die fachbezogene Schulpraxis (FAP) wird je Studienfach angeboten und umfasst 2 ECTS. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen werden ebenfalls dafür anerkannt, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvierenden pädagogisch-praktischen Studien im Umfang von 26 ECTS setzen sich zusammen aus:

(a) einmal für das gesamte Studium:

1. Schulpraxis (Universität Wien) 18 ECTS
2. Begleitende Lehrveranstaltungen aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Universität Wien), 4 ECTS

(b) je Studienfach:

1. Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, 4 ECTS

(c) Darüber hinaus tragen die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten ebenfalls zu den pädagogisch-praktischen Studien bei.

## § 11. Portfolio

(1) Im Bachelorstudium beschreibt das individuelle Portfolio den eigenen Lernweg. Dabei sind die Erkenntnisse aus den *künstlerischen* Projektarbeiten sowohl mit den wissenschaftlichen und fachdidaktischen als auch den pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Erfahrungen und Erkenntnissen zu verschränken, im Sinne einer Kompetenzanalyse und mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums.

(2) Die Erstellung des Portfolios wird begleitet durch eine Einführung in der GO, Gruppenbesprechungen nach Bedarf und persönliches Feedback in Abschlusspräsentationen im Forum der Abteilungen.

(3) Zur Betreuung des Portfolios werden entsprechende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

(4) Werden zwei Studienfächer an der Angewandten belegt, sind die Portfolios in einem zu führen.

(5) Schließen Studierende ihr Studium in weniger als der vorgesehenen Mindeststudiendauer ab, ist dieser Sachverhalt im Portfolio zu reflektieren, der/die VizerektorIn für Lehre hat bei Vorliegen aller übrigen Prüfungsleistungen auf Antrag der betreffenden Studierenden eine Anerkennung für die fehlenden Zeugnisse für das Portfolio durchzuführen.

## § 12. Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten entstehen im Rahmen von als solchen ausgewiesenen Bachelorseminaren.

(2) Wird an der Angewandten nur ein Studienfach belegt, so sind eine wissenschaftliche Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis, sowie zusätzlich eine *künstlerische* Bachelorarbeit im Rahmen eines *künstlerischen* Projektseminars zu erarbeiten. Diese beiden Arbeiten können aufeinander Bezug nehmen; dies kann im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeiten thematisiert werden. Wird auch das zweite Studienfach an der Angewandten belegt, so ist dafür eine weitere Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis zu verfassen.

(3) Seminare, in denen Bachelorarbeiten erstellt werden können, sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis eigens auszuweisen. Für Studierende, die im Rahmen eines solchen Seminars eine Bachelorarbeit erstellen, hat der/die LehrveranstaltungsleiterIn anstelle des Zeugnisses über die Lehrveranstaltung ein Zeugnis über die Lehrveranstaltung „wissenschaftliches Bachelorseminar“ oder „*künstlerisches* Bachelorseminar“ auszustellen, mit einem um 2 ECTS höheren Arbeitsaufwand als der des jeweiligen Seminars. Der Titel der Bachelorarbeit ist im Zeugnis anzuführen.

(4) Der empfohlene Umfang für wissenschaftliche und fachdidaktische Bachelorarbeiten beträgt 40.000 Zeichen (nur Textkörper inklusive Leerzeichen, exklusive Anhänge).

## § 13. Masterarbeiten

(1) In einem der belegten Studienfächer haben die Studierenden eine wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von 22 ECTS zu erstellen, die auch *künstlerische* Anteile enthalten kann. Der Textkörper der Masterarbeit (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhänge) soll 160.000 bis 200.000 Zeichen umfassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfachbereichen wissenschaftliche Praxis oder fachdidaktische Praxis zu entnehmen.

(3) Ein begleitendes Masterkolloquium im Umfang von 4 ECTS dient der individuellen methodischen und inhaltlichen Betreuung der Studierenden während der Masterarbeit.

## § 14. Prüfungsordnung

### (1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben. Für das fachbezogene Schulpraktikum (FAP) ist die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu vergeben.

### (2) Portfolio und Planung der individuellen Erweiterung

Die Beurteilung von Portfolio bzw. der Planung der individuellen Erweiterung lautet „mit Erfolg teilgenommen“, wenn daraus der persönliche Lernweg und dessen rückblickende bzw. vorausschauende Reflexion mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums klar erkennbar sind. Andernfalls lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

### (3) *Künstlerische* Praxis

Die Lehrveranstaltungen aus *künstlerischer* Praxis haben prüfungsimmanenten Charakter, das heißt, die Leistungen der Studierenden werden über ein ganzes Studiensemester hinweg betrachtet und zu Semesterende zusammenfassend beurteilt.

### (4) Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach und aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),
2. Kommissionelle Prüfung in Form einer öffentlichen Präsentation und Diskussion der an der Angewandten erstellten Bachelorarbeiten und des Portfolios, in dem die Reflexion der persönlichen Entwicklung während des Studiums und weiterführende Perspektiven enthalten sind. Diese Prüfung wird mit 1 ECTS bewertet.

### (5) Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach und aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),
2. der Masterarbeit
3. der Defensio („Verteidigung der Masterarbeit“) in Form einer kommissionellen, öffentlichen, mündlichen Prüfung, dem der/die BetreuerIn der Masterarbeit angehört. Die Defensio besteht aus einem Vortrag aus dem Themenbereich der Masterarbeit mit anschließender Diskussion.
4. der kommissionellen Prüfung aus einem Bereich des zweiten Studienfachs

## § 15. Inkrafttreten

Die Regelungen für das Bachelorstudium treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft, die Regelungen für das Masterstudium mit 1. Oktober 2016.

### Anlage 1 (zu § 8 Abs. 4): Bachelorstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen

| <b>JE STUDIENFACH</b>  | SemStd. | ECTS          |
|--|---------|---------------|
|  |         | <b>je 102</b> |
| <b>Portfolioarbeit</b>   |         | <b>4</b>      |
| Laufende Portfolioarbeit (8 x 0,5 ECTS) <sup>1</sup>   |         | 4             |
| <b>Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp, dae oder tex</b>  |         | <b>43</b>     |
| <b>GO:</b> <i>Künstlerische Grundlagen</i>   |         | 4             |
| <b>GO:</b> Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe   |         | 10            |
| <b>FOR:</b> <i>Künstlerische Projektarbeiten</i>   |         | 11            |
| <i>2 ECTS können alternativ aus den Projektarbeiten eines anderen Studienfachs belegt werden. Der Besuch von künstlerischem Einzelunterricht an einer anderen künstlerischen Abteilung an der Angewandten kann aufgrund des Umfangs gegebenenfalls für Projektarbeiten in zwei Studienfächer anerkannt werden.</i> |         |               |
| <b>FOR:</b> Technologien / Praxen  |         | 14            |
| <b>IT:</b> <i>Künstlerisches Projektseminar (Bachelorseminar, falls in diesem Studienfach eine künstlerische Bachelorarbeit zu absolvieren ist)</i>  |         | 4             |
| <b>Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp, dae, tex</b>  |         | <b>17</b>     |
| <b>GO:</b> Einführung in Fachdidaktik, PS <sup>1</sup>   | 2       | 3             |
| <b>FOR:</b> Experimentierlabor   | 1       | 1             |
| <b>FOR:</b> Übersetzen I Schulischer Kontext – zu absolvieren in Verbindung mit dem Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien), PS  | 2       | 3             |
| <b>FOR:</b> Supervision zum Orientierungspraktikum (OP) – zu absolvieren in Verbindung mit dem Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien) <sup>1</sup>  | 1       | 1             |
| <b>FOR:</b> Übersetzen II Schulischer Kontext – zu absolvieren in Verbindung mit dem fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), SE  | 2       | 4             |
| <b>FOR:</b> Supervision zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP) – zu absolvieren in Verbindung mit dem fachbezogenen Schulpraktikum (FAP) <sup>2</sup>  | 1       | 1             |
| <b>FOR:</b> Fachdidaktische Forschungstheorien und Methoden, SE  | 2       | 4             |

<sup>1</sup> wenn bereits im anderen Studienfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern im Studienfachbereich fachdidaktische Theorie und Praxis

<sup>2</sup> wenn bereits im anderen Studienfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächer

|   |   |            |
|---|---|------------|
| <b>Wissenschaftliche Praxis</b>   |   | <b>25</b>  |
| <b>GO:</b>  | Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, PS <sup>1</sup>  | 2      3   |
| <b>GO:</b>  | Kunstgeschichte Zyklus, VO <sup>1</sup>   | 4      4   |
| <b>FOR:</b>   | Kunstgeschichte Zyklus, VO <sup>1</sup>   | 2      2   |
| <b>FOR:</b>   | für kkp: aus Kunsttheorie,<br>für dae/tex: aus Geschichte und Theorie der Architektur bzw. aus<br>Geschichte und Theorie des Design (wahlweise), <sup>1</sup>   | 2      2   |
| <b>FOR:</b>   | Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher Praxis<br><i>davon mindestens:</i><br>– 2 ECTS aus Gender Studies<br>– 2 PS, 1 SE aus Kunstgeschichte, Kunsttheorie oder Kulturwissen-<br>schaften (Voraussetzung für Seminar: Ablegung zweier Proseminare)<br><i>davon höchstens:</i><br>– 2 ECTS Exkursionen | 14         |
| <b>Schulpraxis</b>  |   | <b>2</b>   |
| <b>FOR:</b>   | Fachbezogenes Schulpraktikum (FAP)  | 2          |
| <b>Studienabschluss</b>   |   | <b>9/7</b> |
| <b>IT:</b>  | Bachelorseminar aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis<br>(Seminar zuzüglich Mehraufwand für Bachelorarbeit)   | 6          |
| <b>IT:</b>  | Mehraufwand für künstlerische Bachelorarbeit (nur im Studienfach mit der<br>künstlerischen Bachelorarbeit, in diesem Fall Reduktion der freien Wahlfächer um 2<br>ECTS)   | 2/0        |
| <b>IT:</b>  | Kommissionelle Bachelorprüfung  | 1          |
| <b>Freie Wahlfächer</b>   |   | <b>2/4</b> |
| <i>In dem Studienfach, in dem eine künstlerische Bachelorarbeit erstellt wird, sind 2 ECTS aus<br/>den freien Wahlfächern zu absolvieren.<br/>Wird ein weiteres Studienfach an der Angewandten belegt, sind in diesem 4 ECTS aus den<br/>freien Wahlfächern zu absolvieren.</i> |   |            |
| <b>ALLGEMEINE BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN</b>  |   | <b>36</b>  |
| Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis)<br>(an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben)   |   | 36         |

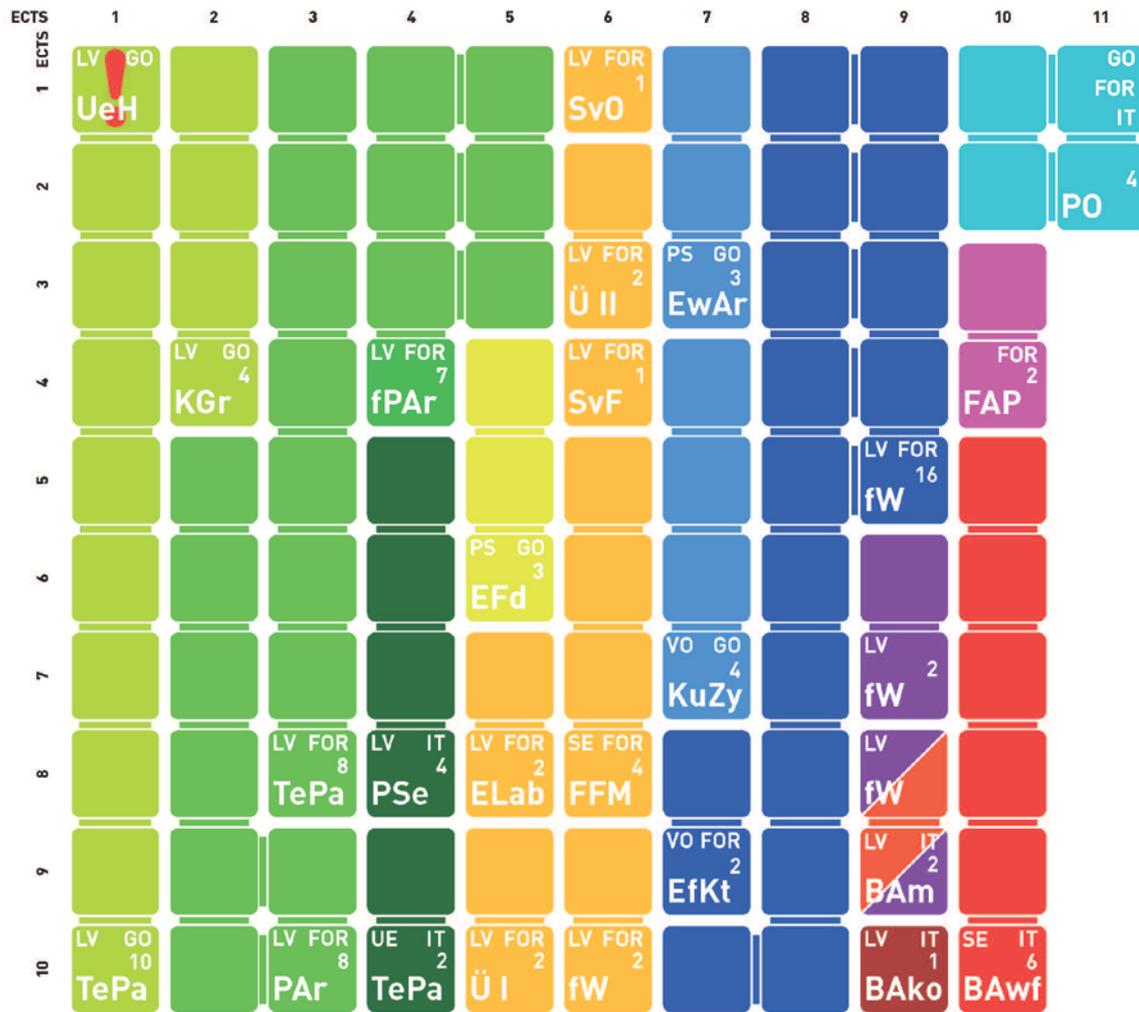
<sup>1</sup> wenn bereits im anderen Studienfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächer

<sup>2</sup> wählbar aus den dazu angebotenen Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen wissenschaftlichen Abteilungen

**Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4): Masterstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen:**

|  | SemStd. | ECTS      |
|--|---------|-----------|
| <b>JE STUDIENFACH</b>  |         | <b>11</b> |
| <b>Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp, dae, tex</b>  |         | <b>3</b>  |
| Projektseminar   |         | 3         |
| <b>Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp, dae, tex</b>  |         | <b>4</b>  |
| Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, SE   | 2       | 4         |
| <b>Wissenschaftliche Praxis</b>  |         | <b>4</b>  |
| Lehrveranstaltung nach Wahl aus wissenschaftliche Praxis, SE<br>(aus dem Angebot aller wissenschaftlichen Abteilungen an der Angewandten)                        |         | 4         |
| <b>EINMAL IM GESAMTEN STUDIUM:</b>   |         |           |
| <b>Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen</b>   |         | <b>38</b> |
| Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis)<br><i>(an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben)</i> |         | 38        |
| <b>individuelle Erweiterung (optional)</b>   |         | <b>30</b> |
| Konzeption   |         | 1         |
| Lehrangebote nach individueller Wahl (davon mindestens 8 ECTS aus <i>künstlerischer Praxis</i> )   |         | 29        |
| <b>Studienabschluss</b>  |         | <b>30</b> |
| Masterarbeit   |         | 22        |
| Master-Kolloquium  |         | 4         |
| Abschlussprüfung: Defensio der Masterarbeit  |         | 2         |
| Abschlussprüfung: Studienfach ohne Masterarbeit  |         | 2         |

Anlage 3: Grafik zur Struktur des Bachelorstudiums in einem Studienfach



**LEGENDE**

z.B. GO Künstlerische Ausbildung Technologie und Praxen Übung 1 ECTS

LV Typ UE GO Fortschritt  
1 LV ECTS  
1 ECTS TePa Benennung

- GO Grundlagen- u. Orientierungsph.
- FOR Entwicklungsphase
- IT Intensivierungsphase
- Künstlerische Ausbildung
- Unfallverhütung und Erste Hilfe
- Kunst- und Kulturwissenschaften
- Fachdidaktik
- fachbezogenes Schulpraktikum
- Bachelor Arbeit
- Bachelor Seminar
- Bachelor Kommission
- Portfolio
- Lehrveranstaltungen nach Wahl
- Tausch
- Semesterfortschritt
- ohne chronologische Hierarchie
- KGr Künstlerische Grundlagen
- UeH Unfallverhütung und Erste Hilfe
- TePa Technologien / Praxen
- PAR Projektarbeit
- fPAR freie Projektarbeit
- PSe Projektseminar (→BA)
- EwAr Einführung in wiss. Arbeiten
- KuZy Kunstgeschichte Zyklus
- EfKt Einführung in die Kunsttheorie
- fW Lehrveranstaltungen nach Wahl
- EfD Einführung in Fachdidaktik
- ELab Experimentierlabor
- Ü I II Übersetzen I, II Schulischer Kontext
- SvO Supervision zum Orientierungspraktikum
- FFM Fachdidak. Forsch. u. Methoden
- fW Lehrveranstaltungen nach Wahl
- BAwf Bachelorsem. wiss. oder fachdid. Praxis
- BAk Bachelorsem. künstle. Projektarbeit
- BAm Mehraufwand für Bachelorarbeit.
- BAko Kommissionelle Bachelorprüfung
- PO Portfolio Arbeit
- fW freie Wahlfächer
- FAP fachbezogenes Schulpraktikum

---

## Anlage 4 (zu § 4 Abs. 6): Schwerpunkte

Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Schwerpunkten können die Studierenden auch individuelle Schwerpunkte bilden. Diese können ebenfalls auf Antrag an den Vizerektor für Lehre im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

*Anmerkung: Die Schwerpunkte enthalten jeweils Anteile aus künstlerischer Praxis verschränkt mit wissenschaftlicher Praxis bzw. fachdidaktischer Theorie und Praxis.*

### 1. Kunst- und Kulturwissenschaften

#### Ziele

- Ausbau des fachspezifischen Grundlagenwissens und der Kritik- und Diskursfähigkeit in den Bereichen Kunst- und Kulturwissenschaften
- Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung fachspezifisch relevanter Fragestellungen
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Informationen
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Präsentation

#### Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar (davon mind. 1 SE):

- aus Kunstgeschichte
- aus Kunsttheorie
- aus Kulturwissenschaften
- aus Philosophie
- aus Medientheorie
- aus Theorie und Geschichte der Architektur
- aus Theorie und Geschichte des Design

### 2. Neue Medien/Kommunikationsdesign/Medienpädagogik

#### Ziele

- Aufbau fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie von Grundlagenwissen über digitale Medien und aktuelles Informations- und Kommunikationsdesign
- Aufbau von Kenntnissen technischer Standards für den Umgang mit Neuen Medien
- Kenntnis von Applikationen und ihren Anwendungen
- Einsicht in die Komplexität Neuer Medien (auch im Verhältnis zum eigenen NutzerInnenverhalten)
- Entwicklung einer emanzipierten Haltung und Handlungsfähigkeit in den verschiedenen Medienfeldern
- Aufbau einer Reflexionsfähigkeit bezüglich der eigenen Medienpraxis und Kommunikationskultur, Kritik- und Diskursfähigkeit
- Aufbau von medienpädagogischen Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung jugendkultureller Kommunikationspraxen (Einsicht in die Bedeutung und die Konsequenzen von aktuellen „Web-Services“ oder Trends anhand von didaktisch aufbereiteten Beispielen (z.B. Google/glass, Facebook, Twitter, YouTube, Moodle, Cloud, Foren...))
- Aufbau praktischer und theoretischer Kompetenzen, um Lehr- und Lernbeispiele für den eigenen Unterricht entwickeln zu können
- Aufbau eines Verständnisses für Spiele/Games als einem zentralen Element, einem expressiven Medium unserer Jugendkultur, anhand dessen verschiedenste Inhalte reflektiert werden können
- Reflexions- und Analysefähigkeit hinsichtlich diverser Spielkulturen, ihrer Strategien, Inhalte und Agenden

- Basiskompetenzen zur Entwicklung/Umsetzung von Game Designs (analogen und digitalen Spielkonzepten) gemeinsam mit SchülerInnen
- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen.

### Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Neue Medien“
- aus der Medientheorie und inhaltlich einschlägigen LVs der Kunst- und Kulturwissenschaften
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

## 3. Kunst und soziale Praxis

Kollaboration, Intervention, Partizipation

### Ziele

- Aufbau von Kenntnissen über künstlerische Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten, die über eine individuell gefasste künstlerische Studiopraxis hinausgehen und kontextuell Bezug nehmen
- Aufbau der erforderlichen künstlerischen, kunsttheoretischen, kulturwissenschaftlichen (soziokulturellen), didaktischen, pädagogischen und sozialen Kompetenzen, als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Praxis in diversen Communities und gesellschaftlichen Räumen, Organisationen und Institutionen
- Aufbau von empathischen und zugleich analytisch-reflektierenden Arbeitskulturen
- Entwicklung einer Reflexions- und Differenzierungsfähigkeit sowie einer Kritikfähigkeit (auch im Sinne einer konsequenten Kritik des eigenen Handelns) in Hinblick auf verantwortungsvolle kollaborative, interventionistische oder partizipative Praxen
- Aufbau von Kompetenzen, um Gruppendynamiken verstehen und angemessen begleiten und steuern zu können
- Aufbau von Fähigkeiten zum konstruktiven und produktiven Umgang mit Differenz
- Basiskenntnisse hinsichtlich Inklusionsthematiken

### Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Kollaboration, Intervention, Partizipation
- aus den inhaltlich einschlägigen LVs der Kunst- und Kulturwissenschaften
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik
- aus den Pädagogiklehrveranstaltungen der Universität Wien und dem Lehrveranstaltungspool Pädagogik der Wiener Kunstuniversitäten mit einschlägigem Schwerpunkt

## 4. Diversity und (Trans-)Gender

### Ziele

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in Diversity-, Queer- & Gender-Kompetenzen
- Entwicklung und Vertiefung eines konstruktiven und produktiven Umgangs mit Differenz
- Aufbau eines praxisnahen Verständnisses vom Konzept eines Diversity Managements, seiner Kerndimensionen und Abhängigkeiten

- Einsicht in Beziehungen zwischen Diversity Management, interkultureller Kompetenz und Gender Mainstreaming
- Reflexions- und Analysekompetenzen bzgl. Wahrnehmungsmuster und unbewusster Vorurteile, um ihre Bedeutung und Auswirkung im beruflichen Alltag erkennen und bearbeiten zu können
- Entwicklung eines wertschätzenden und ressourcenbewussten Umgangs mit Vielfalt im pädagogischen Alltag (internationale und regionale Beispiele)
- Aufbau entsprechender Kompetenzen, um im schulischen und außerschulischen Kontext eine gender- und diversitätssensible Vermittlungspraxis zu entwickeln
- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, die Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen

### Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity“ oder „Gender“
- Wählbar sind Genderlehrveranstaltungen aller wissenschaftlichen Abteilungen der Angewandten bzw. der Universität Wien und der Fachdidaktik mit der Markierung „Gender“ sowie der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Schulpraxis und Pädagogik aus dem Angebot der Universität Wien und dem Lehrveranstaltungspool Pädagogik der Wiener Kunstuniversitäten mit einschlägigem Schwerpunkt.

## 5. Moden und Styles<sup>1</sup>

### Ziele

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens, einer Fachpraxis und einer Kritik- und Diskursfähigkeit im Bereich von Moden und Styles
- Aufbau eines reflektierten Umgangs mit Kleidung als Form und Zeichen sowie der Produktion von Kleidung als kultureller Hautbildung, mit Individualisierung und Stereotypisierung, mit Moden als Konstituierung von Lebenswelten und Inszenierung von Identitäten
- Aufbau von Kenntnissen im Feld von Modetheorie und kulturwissenschaftlichen Bezügen
- Erschließungen von Moden und Styles (unter besonderer Berücksichtigung von Jugendkulturen), Körperbildern, vestimentären Codierungen und soziokulturellen Artikulationsformen
- Erschließung von Moden/Styles und künstlerischer Praxis; Moden/Styles und Innovation
- Erwerb von Fertigungstechniken und Entwicklung von Entwurfs- und Produktionspraxen in klassischen und experimentellen Formaten
- Aufbau von Kompetenzen, um selbstständig Projekte entwickeln/durchführen zu können: von der Ideenfindung, über Konzepterstellung, Recherche, Durchführung bis zur Präsentation und Evaluation
- Einblick in die komplexen Strukturen, Mechanismen und Strategien der Modepraxis; Einblick in die kommerziellen Bedingungen des Modesystems
- Aufbau von konzeptionellen, fertigungsbezogenen, reflexiven und fachdidaktischen Kompetenzen, um in verschiedenartigen Arbeits- und Projektformaten Moden und Styles mit ihren diversen Implikationen im Kontext von Schule und außerschulischen Feldern verschiedenen Altersgruppen angemessen vermitteln zu können
- Aufbau von fachdidaktischen Kompetenzen, die die Konzeption und die Realisierung von Projekten in der Schule und in außerschulischen Kontexten zu den oben angeführten Blickwinkeln auf Moden und Styles ermöglichen

<sup>1</sup> Diese Schwerpunktbildung richtet sich an erforderlichen Kompetenzen für Lehrerinnen in einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schulen und Kollegs aus.

- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Moden und Styles
- aus den inhaltlich einschlägigen LVs der Kunst- und Kulturwissenschaften
- aus der Fachdidaktik Textil

## **6. Materialkultur/Produktionstechniken/Innovation<sup>3</sup>**

### **Ziele**

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens über Materialien und Werkstoffe; Methoden der Materialerkennung (tex, dae) und Übersicht (Materialarchive); Einsicht in die Bedingtheiten, Eigenschaften und Funktionsweisen von Materialien; Kenntnisse hinsichtlich ihrer ästhetischen und semantischen Funktion sowie ihres „Wertes“
- Aufbau von Kenntnissen der Herstellungsprozesse von Materialien (wie z.B. struktur- und flächenbildender Verfahren im Textilien), der spezifischen Eigenschaften und materialgerechten Verwendung bzw. deren Verarbeitung
- Aufbau von Kenntnissen bezüglich der Verarbeitung von Materialien und dem Fügen von (unterschiedlichen) Materialien
- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens der Maschinenkunde und Werkstattorganisation sowie der Ersten Hilfe
- Aufbau von Kenntnissen um Ideen zu entwickeln, diese zu kommunizieren und adäquat unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften in Werkstücke umzusetzen
- Einsicht in den Zusammenhang von Technologien und gegenwärtigen und innovativen Fertigungstechniken, wie zum Beispiel Rapid Prototyping, 3D-Druck, CAD-CAM oder Smart Textiles etc.
- Aufbau von Kenntnissen in Hinblick auf Materialentwicklungen und Materialveränderungen; Entwicklung einer experimentellen Praxis respektive forschenden Praxis
- Aufbau von Kenntnissen bzgl. Materialkulturen: ihrer Geschichte, Gegenwart und Zukunft, ihrer kulturgeschichtlichen Hintergründe und Kontextualisierungen
- Aufbau von Kompetenzen, um im Rahmen einer vielfältigen Projektpraxis bei Jugendlichen Material- und Fertigungskennnisse bzw. ein Verständnis für Materialqualität zu fördern
- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen

<sup>3</sup> Diese Schwerpunktbildung richtet sich an erforderlichen Kompetenzen für Lehrerinnen in einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schulen und Kollegs aus.

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit materialspezifischen Schwerpunkten
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Kunst- und Kulturwissenschaften
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

## **7. Social Skills und Pädagogik**

### **Ziele**

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit im Vermittlungskontext schulischer und außerschulischer Berufsfelder
- Aufbau von Fähigkeiten, künstlerische und soziale Kompetenzen in einer schulischen und außerschulischen Projektarbeit auf der Basis von Partizipation und kulturell sensitiver Arbeitsweise einfließen zu lassen und entwickeln zu können
- Aufbau der Fähigkeit, Motivation, Ressourcen und Zielvorstellungen aller beteiligten ProjektpartnerInnen zu klären und in der Projektarbeit zu berücksichtigen, den Projektverlauf kritisch zu reflektieren und notfalls konzeptuell zu adaptieren
- Aufbau der Fähigkeit, Lehr- und Lerndebatten im Kontext einer kritischen Reflexion des Kreativitätsparadigmas zu betrachten sowie Praxen außerschulischer Bildungs-, Vermittlungs- und Kommunikationsangebote in Kunstinstitutionen zu analysieren
- Aufbau von Kompetenzen für den Bereich Neue Medien in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit, um dort lustvolle und kritische Auseinandersetzungen zu ermöglichen
- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Social Skills und Pädagogik
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik
- aus vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Schulpraxis und Pädagogik aus dem Angebot der Universität Wien und dem Lehrveranstaltungspool Pädagogik der Wiener Kunstuniversitäten

## **8. Künstlerisch-pädagogische/kunstvermittelnde Praxen in außerschulischen Berufsfeldern**

Kunstvermittlung, Jugendarbeit...

### **Ziele**

- Aufbau von Kenntnissen unterschiedlicher Zielgruppen in außerschulischen Berufsfeldern
- Aufbau von Kompetenzen, um praxisnahe Theorien und Methoden in außerschulischen Berufsfeldern, der Kinder- und Jugend- sowie Altenarbeit innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen außerschulischen Berufskontextes zu entwickeln, auszuformulieren und diese im Rahmen einer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten

- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, der Zielgruppe entsprechenden Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im außerschulischen Berufskontext

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot
- aus den inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

## **9. Interdisziplinäre/transdisziplinäre Praxen**

### **Ziele**

- Aufbau von Kompetenzen zur abteilungsübergreifenden Teamarbeit bereits während des Studiums mit Studierenden anderer (Lehramts-)Disziplinen
- Aufbau der Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten
- Einbringen der jeweiligen Fachkompetenzen im interdisziplinären Team
- Erfahrungsaufbau hinsichtlich inter- und transdisziplinärer Zugänge
- Entwicklung einer Kritik- und Diskursfähigkeit im interdisziplinären Vermittlungskontext in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern
- Fähigkeit zur Übersetzung eigener Definitionen in die Sprachen anderer Disziplinen
- Reflexionskompetenz hinsichtlich unterschiedlicher Kooperationspraxen
- Befähigung zu transversalem Denken und Handeln
- Aufbau von Kompetenzen, Praxis, Theorie und Vermittlung forschungsgeleitet miteinander in einer Lehrveranstaltung verschränken zu können
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im interdisziplinären Berufskontext

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit dem Schwerpunkt Interdisziplinäre/transdisziplinäre Praxen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

## **10. Interkulturelle/transkulturelle Praxen**

### **Ziele**

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in interdisziplinären und interkulturellen Themenstellungen

- Aufbau von Kompetenzen, praxisnahe Theorien und Methoden im interdisziplinären oder interkulturellen Bereich innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen oder schulfeldbezogenen oder außerschulischen Berufskontextes zu entwickeln, auszuformulieren und diese im Rahmen einer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten
- Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, interdisziplinärer oder transkultureller Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen
- Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im interdisziplinären und/oder transkulturellen Berufskontext

### Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Künstlerische Forschung
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

## 11. Künstlerische Forschung

Artistic Research

### Ziele

- Aufbau von Kompetenzen, die künstlerische Praxis als forschende Praxis verstehen und entwickeln zu können
- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und von Kritik- und Diskursfähigkeit in Artistic Research (Arts Based & Design Based Research)
- Aufbau von Kenntnissen über verschiedene Praxen von Artistic Research aus wissenschaftlicher und künstlerischer Sicht sowie Aufbau von Fähigkeiten, mit entsprechenden Praxisformen ein eigenes künstlerisches, gestaltendes Projekt umzusetzen; in Folge Fähigkeiten, dies in der eigenen Vermittlungspraxis anwenden zu können
- Aufbau von Basiskompetenzen für inter- und transdisziplinären Austausch und Zusammenarbeit
- Befähigung zur vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen

### Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Künstlerische Forschung
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

## 12. Fachdidaktische Forschung: Kunstpädagogik/Kunstvermittlung

Art Education

### Ziele

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in fachdidaktischer Forschung in Kunstpädagogik und Kunstvermittlung
- Aufbau von Kenntnissen über verschiedene Praxen fachdidaktischer Forschung sowohl aus historischer als auch aus zeitgenössischer Sicht

- Aufbau von Kompetenzen zur Umsetzung angemessener Praxen in eigenen künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten
- Befähigung zur vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachdidaktisch relevanten Fragestellung, die Fähigkeit zur Untersuchung und Forschung im Kontext schulfeldbezogener Praxisforschung, zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und Ergebnisse
- Befähigung zum Publizieren in fachrelevanten Journalen und auf nationalen wie internationalen Konferenzen

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Künstlerische Forschung
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

## **13. Fachdidaktische Forschung: Design-, Architekturpädagogik/Design und Architekturvermittlung**

Design and Architectural Education

### **Ziele**

- Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in fachdidaktischer Forschung im Bereich Design-, Architekturpädagogik/Design-, Architekturvermittlung (Design and Architectural Education)
- Aufbau von Kenntnissen über gebaute Umwelt: Architektur, Städtebau, Baukultur
- Aufbau von Kompetenzen zur analytischen Reflexion von Design, von Objekten und ihrer Gestaltung
- Aufbau von Kompetenzen, Vermittlungskonzepte für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren
- Befähigung zur Arbeit an den Schnittstellen von Architektur/Design und Öffentlichkeit; Kompetenzerwerb zur Interpretation und Darstellung von Architektur und Design
- Befähigung zur vertiefenden gestaltenden-wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung; Befähigung zur Untersuchung und Forschung im Kontext schulfeldbezogener Praxisforschung, der Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und Ergebnisse
- Befähigung zum Publizieren in fachrelevanten Journalen und auf nationalen wie internationalen Konferenzen

### **Struktur**

Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Fachdidaktische Forschung
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen LVs der Fachdidaktik

---

**14. Technisches Werken (dae) bzw. Textiles Werken (tex)  
Basiskompetenzen für ein zweites Werkfach hinsichtlich des kombinierten Werkfachs an  
der Neuen Mittelschule (NMS)****Umfang**

Dieser Schwerpunkt umfasst 16 ECTS.

**Voraussetzung**

dae oder tex als gewähltes Studienfach

**Ziele**

- Aufbau von Kenntnissen über künstlerische Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
- Aufbau fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie von Grundlagenwissen in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
- Aufbau von Kenntnissen technischer Standards sowie von Technologien und Praxen in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
- Aufbau von Basiswissen und –kompetenzen zur Entwicklung/Umsetzung von Prozessen in dae bzw. tex
- Aufbau von Basiswissen und –kompetenzen aus der Fachdidaktik des zweiten Werkfaches (dae bzw. tex)

**Struktur**

Zu absolvieren sind die in der GO-Phase vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus dae bzw. tex (14 ECTS) sowie das fachdidaktische Experimentierlabor (FOR, 2 ECTS) zu diesem Studienfach.

## II. Teil: Studienrecht

### A) Studien

#### Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

**§ 1** (1) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Einigung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsfrist für das folgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt neben den übrigen Gründen gemäß § 68 UG auch, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird. Erbringt der/die Studierende im ZKF in einem Semester keinerlei beurteilbare Leistung, so ist dieses Semester als nicht besucht zu werten.

#### Beurlaubung von Studierenden

(§ 67 UG)

**§ 2** Studierende sind auf Antrag für höchstens 2 Semester je Anlassfall von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden, Studien behindernden Gründen zu beurlauben. Anträge auf Beurlaubung sind innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zuzüglich der gesetzlichen Nachfrist einzubringen.

#### Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags

(§ 92 UG)

**§ 3** (1) Zusätzlich zu den in § 92 UG angeführten Erlassgründen ist ordentlichen Studierenden mit Staatsangehörigkeit zu einem der in Anlage 1 der Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staaten der Studienbeitrag auf Antrag zu erlassen, wenn von diesen eine soziale Notlage glaubhaft gemacht wird.

(2) Werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden, mindestens im gleichen Ausmaß, wie dies im Rahmen des ERASMUS-Programms erforderlich ist, für ein ordentliches Studium an der Angewandten anerkannt, ist den betreffenden Studierenden auf Antrag der Studienbeitrag für das Semester, in dem diese Prüfungsleistungen erbracht wurden, rückzuerstatten.

(3) Anträge auf Erlass des Studienbeitrags können innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist des betreffenden Semesters eingebracht werden. Anträge auf Rückerstattung können für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September eingebracht werden.

## **Inkrafttreten der Curricula für Bachelor-, Master-,Diplom- und Doktoratsstudien**

**§ 4** (1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern der diesbezügliche Senatsbeschluss vor dem 31. März des betreffenden Jahres erfolgt. Erfolgt der Senatsbeschluss nach dem 31. März eines Jahres verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte sind nicht zu ergänzen.

## **Lehrveranstaltungen**

**§ 5** (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten, optional zusätzlich in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Die ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus deren Zuordnung zu den Curricula.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung nicht nur auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern in überwiegendem Maße oder ausschließlich auf Grund von regelmäßigen Beiträgen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt, sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(3) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(4) Als Lehrveranstaltungstypen sind vorgesehen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE): setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.
2. Vorlesung (VO): dient der Wissensvermittlung und führt die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.
3. Übung (UE): dient der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.
4. Vorlesung und Übung (VU): eine Kombination von Vorlesung und Übung.
5. Workshop (WSP): ist eine Blocklehrveranstaltung, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dient.
6. Konversatorium (KO): dient dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in

Teilbereichen eines Faches und leitet zu selbstständiger wissenschaftlicher/künstlerischer Auseinandersetzung an.

7. Exkursion (EX): dient der Veranschaulichung von Lehrinhalten.
8. Projektarbeit (PA): ermöglicht in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.
9. Privatissimum (PV): dient dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit Dissertationen.
10. Seminar (SE): dient der vertieften wissenschaftlichen/künstlerischen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den Teilnehmenden werden eigenständige Leistungen gefordert.
11. Proseminar (PS): dient der Vorbereitung auf das wissenschaftliche/künstlerische Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Arbeitstechniken.
12. Repetitorium (REP): dient der Wiederholung theoretischer wissenschaftlicher Lehrinhalte und einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrstoffes. Es besteht beschränkte TeilnehmerInnenzahl und Anwesenheitspflicht.

(5) Bei Bedarf kann eine Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungstypen im Curriculum vorsehen. In diesem Fall ist bei der Vorlage des Curriculums an den Senat eine entsprechende Begründung beizufügen.

(6) Enthalten bestehende Curricula abweichende Definitionen von Lehrveranstaltungstypen, sind diese anstelle der in Abs. 4 genannten maßgeblich.

## **Studienleistungen in einer Fremdsprache**

§ 6(1) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre zustimmt. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt.

## **Prüfungen**

§ 7 (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre eine andere fachlich geeignete Prüferin / einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.

- (3) Einzelprüfungen werden jeweils von einzelnen Prüferinnen / Prüfern abgehalten.
- (4) Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungssenaten abgehalten.
- (5) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (6) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- (7) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
- (8) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
- (9) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (10) Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer studienabschließenden Prüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung positiv abgelegt hat.
- (11) Die / Der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung zu einer Prüfung die Ablegung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr / ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

### **Prüfungen vor einem Prüfungssenat**

**§ 8** (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die / der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senats aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

(2) Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Stimmen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(3) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

## **Wiederholung von Prüfungen**

(§ 77 UG)

**§ 9** (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen.

(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

## **Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten**

(§§ 80, 81, 83 UG)

**§ 10** (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf sind sonstige wissenschaftlich oder künstlerisch entsprechend qualifizierte Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Studierenden sind berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten, heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin / Der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der / des Studierenden

einer anderen Universitätsprofessorin / einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin / einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerin / einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 zur Beurteilung zuzuweisen.

(4) Das letzte Studiensemester dient der Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit. Bis zur Anmeldung zur Diplom- oder Masterarbeit sind die Nachweise über alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zu erbringen.

(5) Wird die Diplom- oder Masterarbeit von einem Prüfungssenat beurteilt, gehört die Betreuerin / der Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit dem Senat an und führt 2 Stimmen.

## **Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen**

(§ 82 UG)

**§ 11** (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand, an der Universität für angewandte Kunst Wien habilitierte Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist von 2 Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern gemäß Abs. 1 oder 2 innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin / den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu wählen. Beurteilt eine / einer der beiden Beurteilerin / Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin / einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die / der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese / Dieser hat die Dissertation innerhalb von 2 Monaten zu beurteilen. Wird die Dissertation auch von der dritten Beurteilerin / dem dritten Beurteiler negativ beurteilt, ist die Dissertation negativ beurteilt, andernfalls sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerin / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

(4) Die abgeschlossene künstlerische Dissertation (Thesis) ist im Rahmen einer Defensio von einem Prüfungssenat zu beurteilen, dem zumindest die Betreuerin / der Betreuer und zwei weitere Expertinnen / Experten mit Lehrbefugnis aus einem dem

Thema der Thesis nahe verwandten Fach angehören. Die Defensio setzt sich aus einer öffentlichen Präsentation (Vortrag) und einer abschließenden Diskussion mit dem Prüfungssenat zusammen. Voraussetzung für den Antritt zur Defensio ist die Erbringung aller übrigen im Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen.

## **Veröffentlichungspflicht**

(§§ 59 Abs. 2 Z 5, 86 UG)

**§ 12** (1) Alle in § 86 Abs. 1 UG genannten wissenschaftlichen Master- und Diplomarbeiten sind vor Verleihung des akademischen Grades zusätzlich zur gesetzlich normierten Ablieferungspflicht auch in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek zu übermitteln.

(2) Bei künstlerischen Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten wird die gesetzliche Veröffentlichungspflicht durch Veröffentlichung einer Fotodokumentation und einer kurzen Beschreibung in deutscher und englischer Sprache in der Mediendatenbank der Universität sowie durch elektronische Übermittlung des schriftlichen Teils der künstlerischen Abschlussarbeit an die Universitätsbibliothek erfüllt.

(3) Die kurze Beschreibung einer künstlerischen Abschlussarbeit bzw. eine Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache ist von den Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

## **B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen**

### **Begriffsbestimmung**

**§ 13** (1) Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von Publikationen bzw. Publikationsmanuskripten dargestellt werden. Die Manuskripte müssen zur Veröffentlichung angenommen sein.

(2) Die kumulative Dissertation muss jedoch in ihrer Gesamtheit hinsichtlich des wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen.

(3) Die Publikationen / Manuskripte müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.

### **Formaler Aufbau**

**§ 14** (1) Die kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Teile unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A4 Seitenformat übertragen werden müssen. Die Seiten müssen eine fortlaufende

Nummerierung aufweisen, die Seitennummerierung von Publikationen ist ebenfalls anzudrucken.

(2) Die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses beziehen sich auf die fortlaufende Seitennummerierung in der Dissertation.

(3) Eingebundene Publikationen / Manuskripte werden wie Kapitel mit einer Seitenangabe angeführt.

(4) Weiteres Material der Dissertation, das nicht für eine Publikation vorgesehen ist, kann in gesonderten Kapiteln dargestellt werden.

### **Übersicht zu den Publikationen / Manuskripten**

**§ 15** (1) Alle Publikationen/Manuskripte, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen mit AutorInnennamen, Titel, Angaben zum Bearbeitungsstand und Angaben zum jeweiligen Eigenanteil der/s Dissertantin/en angeführt werden. Die Hauptleistung bei der Erstellung aller Publikationen muss durch die/den Dissertantin/en erbracht werden.

(2) Bei veröffentlichten Publikationen ist die vollständige Literaturangabe der Publikation erforderlich.

(3) Bei zur Publikation angenommenen Manuskripten ist das Datum der Annahmebestätigung anzugeben.

### **Standards**

**§ 16** Alle vorgelegten Publikationen sollen in Journalen mit Peer Review System veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sein (Druckannahme ist beizulegen).

### **Einleitung**

**§ 17** Den Publikationen muss eine Einleitung mit der Darstellung des Forschungsvorhabens vorausgehen, und sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Publikationen / Manuskripte verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Publikationen / Manuskripte jeweils abgedeckt werden sollen.

### **Abschlussdiskussion innerhalb der kumulativen Dissertation**

**§ 18** Die Abschlussdiskussion bezieht sich auf die Gesamtheit aller Publikationen / Manuskripte und Kapitel. Sie ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von zentraler Bedeutung und muss die Einzelergebnisse der Publikationen / Manuskripte zusammenführen. Insbesondere muss schlüssig dargestellt werden, welchen Beitrag die Publikationen / Manuskripte zur Beantwortung der durch das Thema der Dissertation vorgegebenen und in der Einleitung formulierten

Fragestellung geleistet haben. Zusätzlich ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren. Abschließend ist der Beitrag der Arbeit zum Fortschritt der Wissenschaft auf diesem Forschungsgebiet zu beschreiben. Die Abschlussdiskussion kann, wenn dies thematisch sinnvoll ist auch im Rahmen der Einleitung erfolgen bzw. mit dieser zusammengefasst werden.

## **C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade**

(§ 90 UG)

### **Antrag auf Nostrifizierung**

**§ 19** (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin / der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(3) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplans / Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin / der

Vizerektor für Lehre die Antragstellerin / den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende / als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(6) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

### **Feststellung der Nostrifizierung**

**§ 20** Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor an der Universität für angewandte Kunst Wien gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Rektorin / Der Rektor hat auf Antrag die Nostrifizierung anlässlich der Bestellung festzustellen.

### **Nachverleihung akademischer Grade**

**§ 21** (1) Personen, die vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien ein ordentliches Studium mit Diplom abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre der in der Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, angeführte akademische Grad "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art.", zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen Industrial Design, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Design, Konservierung und Restaurierung oder Mediengestaltung vergleichbar ist.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, ein ordentliches Studium der Architektur an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre der akademische Grad "Magistra der Architektur" bzw. "Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag.arch.", zu verleihen.

### **D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien**

**§ 22** (1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Bachelor- und Masterstudien nach den Bestimmungen dieses Abschnitts derart eingerichtet werden, dass nach deren Curriculum-Modell organisatorisch Studierende der Klasse,

deren Permanent Staff, ein aus letzterem zusammengesetztes Leitungsteam, der Programmbeirat, Visiting Artists/Scientists und Lecturers, sowie Partnerinnen / Partner für Internships und Praktika involviert sind.

### **Permanent Staff**

§ 23 Die der Klasse zugeordneten angestellten Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer (Permanent Staff) beraten und unterstützen die Studierenden bei Projektplanung und Projektdurchführung.

### **Leitungsteam**

§ 24 (1) Das Leitungsteam wird durch die Rektorin / den Rektor auf Vorschlag der Angehörigen des Permanent Staff aus deren Mitte für eine Funktionsperiode von 3 Jahren bestellt.

(2) Das Leitungsteam besteht aus drei Personen, die ihre Entscheidungen, einschließlich der Wahl einer / eines Vorsitzenden, mit Stimmenmehrheit treffen. In einer vom Rektorat zu genehmigenden Geschäftsordnung haben sie jene Punkte zu bestimmen, in denen der / dem Vorsitzenden alleinige Entscheidungsbefugnis zukommt.

(3) Das Leitungsteam organisiert Studienbetrieb, Workshops, Lectures, Reviews und trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

1. Genehmigung der von den Studierenden vorgelegten Projektpläne,
2. Zuweisung von Projektbetreuerinnen / Projektbetreuern,
3. Genehmigung von Anträgen Studierender auf Ausstellung von Zeugnissen über die Beurteilung von Teil-Phasen (Projektplan, Zwischenreviews) von Semesterprojekten zu Semesterbeginn
4. Allfällige Beurteilung von Teil-Phasen eines Semesterprojekts, mit Ausnahme Endbeurteilung.
5. Genehmigung der für das Studium anerkehbaren Teilnahme an externen Praktika und Internships,
6. Erstattung von Vorschlägen für die Zusammensetzung der Beurteilungskommission,
7. Genehmigung von Anträgen Studierender auf Ausstellung von Zeugnissen über die Beurteilung von Semesterprojekten und / oder deren Teil-Phasen in der 5- teiligen Notenskala vor Durchführung des jeweiligen Beurteilungsvorganges.

### **Programm-Beirat**

§ 25 (1) Der Programm-Beirat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und setzt sich zu gleichen Teilen aus

1. StudentInnenvertreterinnen / StudentInnenvertretern, die von der HochschülerInnenschaft nominiert werden,

2. dem Leitungsteam und erforderlichenfalls weiteren Angehörigen des Permanent Staff sowie
3. Professorinnen / Professoren der Universität für angewandte Kunst Wien und / oder externen künstlerisch oder wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten, die von den im Senat vertretenen Professorinnen / Professoren nominiert werden, zusammen.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Programmbeirates beträgt 3 Jahre.

(3) Der Programm-Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei ein Beschluss nicht zustande kommt, wenn sämtliche Mitglieder einer Gruppe ihr Veto einlegen.

(4) Der Programmbeirat entscheidet über

1. Vorschläge an die Rektorin / den Rektor zur Bestellung von Visiting Artists und Visiting Scientists
2. Vorschläge an die Rektorin / den Rektor zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerinstitutionen betreffend den Zugang zu Internships bzw. Praktika
3. Vorschläge an die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre zur Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission für die Beurteilung der Projektarbeiten sowie der Bachelor-Arbeiten und der Master-Arbeiten
4. Vorschläge an die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre für die Zusammensetzung der Zulassungsprüfungskommission.

### **Visiting Artists und Visiting Scientists**

**§ 26** Visiting Artists und Visiting Scientists werden von der Rektorin / vom Rektor auf Vorschlag des Programmbeirates zur Abhaltung von Vorträgen und Workshops sowie zur Teilnahme an Projektpräsentationen im Rahmen des Studiums bestellt und erhalten eine temporäre Lehrbefugnis. Bei Bedarf kann die Rektorin / der Rektor nach Anhörung des Leitungsteams Visiting Artists und Visiting Scientists auch außerhalb von Vorschlägen des Programmbeirates bestellen.

### **Projektbetreuerinnen / Projektbetreuer**

**§ 27** Zu Projektbetreuerinnen / Projektbetreuern werden Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer der Universität für angewandte Kunst Wien vom Leitungsteam bestellt. Die Studierenden sind berechtigt Vorschläge einzubringen.

### **Tutorinnen / Tutoren**

**§ 28** Als Tutorinnen / Tutoren werden höhersemestrige Studierende von der Rektorin / vom Rektor auf Vorschlag des Leitungsteams bestellt und erhalten dafür eine spezielle Zusatzausbildung.

## **Internships und Praktika**

**§ 29** Studierende können Internships und Praktika bei sämtlichen, im System Kunst relevanten Institutionen, z.B. KünstlerInnen-Ateliers, Galerien, Museen und sonstige Kulturinstitutionen als anrechenbarer Teil des Bachelor- und Masterstudiums absolvieren, sofern diese vom Leitungsteam genehmigt wurden.

1. Genehmigte Internships und Praktika sind von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre als Absolvierung einer künstlerisch-wissenschaftlichen Projektarbeit über 29 ECTS-Punkte anzuerkennen, sobald diese absolvierten Internships und Praktika einen Umfang von 4 Monaten (640 Stunden) erreicht haben.
2. Das Ersetzen einer künstlerisch-wissenschaftlichen Projektarbeit durch genehmigte Internships und Praktika im Anerkennungsweg ist jeweils nur einmal im Bachelorstudium und einmal im Masterstudium zulässig.

## **Einzelprüfungen**

**§ 30** Einzelprüfungen sind ausschließlich in der Bachelor-Studieneingangsphase vorgesehen, anschließend werden im Bachelor- ebenso wie Masterstudium einzig kommissionelle Beurteilungen der Semesterprojektarbeiten durchgeführt.

## **Kommissionelle Beurteilungen der Semester-Projekte, Prüfungskommission**

**§ 31** (1) Kommissionelle Beurteilungen der Semester-Projekte erfolgen in der Regel am Ende jedes Semesters nach einer öffentlichen Präsentation des jeweiligen Semesterprojekts. Bei nichterfolgreicher Beurteilung können von den Studierenden ein Nachtermin für die neuerliche Präsentation und kommissionelle Beurteilung unmittelbar zu Beginn des jeweils folgenden Semesters (März bzw. Oktober) sowie in der Folge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen noch weitere Wiederholungstermine in Anspruch genommen werden.

(2) Die Prpfungskommission wird von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre auf Vorschlag des Leitungsteams bestellt. Die Mitglieder des Leitungsteams und die / der jeweilige Projektbetreuerin / Projektbetreuer gehören der Prüfungskommission in jedem Fall an. In der Prüfungskommission müssen sowohl Künstlerinnen / Künstler als auch Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler vertreten sein.

## **Projektarbeiten / abschließende Beurteilung**

**§ 32** Die abschließende Beurteilung von Projektarbeiten erfolgt nach einer öffentlichen Schlusspräsentation vor Studierenden, Lehrenden und der Prüfungskommission gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 UG. Positive Beurteilungen lauten „*mit Erfolg teilgenommen*“, negative „*ohne Erfolg teilgenommen.*“ Auf Antrag kann in Ausnahmefällen bei nachgewiesenem Bedarf eine fünfteilige Notenskala zur Anwendung kommen.

### **Beurteilungsskala für Bachelor- und Masterarbeit**

§ 33 Der Studienerfolg in der Bachelorarbeit und der Masterarbeit ist mittels einer dreiteiligen Beurteilungsskala, bestehend aus „*mit Auszeichnung bestanden*“, „*bestanden*“ oder „*nicht bestanden*“ zu beurteilen.

### **Studieneingangsphase / Notenskala**

§ 34 Der Studienerfolg in den Prüfungen und Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase des Bachelorstudiums – mit Ausnahme der Orientierungstutorien, der Projektarbeiten und der studienbegleitenden Reflexion – ist mittels der fünfteiligen Notenskala zu beurteilen.

### **Orientierungstutorien und studienbegleitende Reflexion / Beurteilung**

§ 35 Der Studienerfolg in den Orientierungstutorien und in der studienbegleitenden Reflexion ist gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 UG zu beurteilen. Beurteilt wird nur die regelmäßige Teilnahme. Positive Beurteilungen lauten „*mit Erfolg teilgenommen*“, negative „*ohne Erfolg teilgenommen*.“

## Richtlinien für die Gebarung und Compliance (Gebarungsrichtlinie 2016 der Universität für angewandte Kunst Wien)

### Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1. Leitende Grundsätze.....                                  | 1 |
| § 2. Budget.....   | 1 |
| § 3. Beschaffungswesen .....                                   | 2 |
| § 4. Anlagenverwaltung .....                                   | 4 |
| § 5. Anlagenbuchhaltung - Kunstsammlung und Archiv .....       | 4 |
| § 6. Zentraler Rechnungseingang .....                          | 4 |
| § 7. Hausbank.....   | 4 |
| § 8. Bargeschäfte.....   | 5 |
| § 9. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen.....             | 5 |
| § 10. Drittmittelgeschäfte.....                                | 6 |
| § 11. ad personam Aufträge.....                                | 6 |
| § 12. Drittmittelpersonal .....                                | 6 |
| § 13. Fakturierung.....  | 7 |
| § 14. Kostenersatz .....                                       | 7 |
| § 15. Materialverkauf an Studierende .....                     | 7 |
| § 16. Geschäfte mit Universitätsangehörigen.....               | 8 |
| § 17. Tätigkeiten für Sonderprojekte und Veranstaltungen ..... | 8 |
| § 18. Repräsentationskosten .....                              | 8 |

#### § 1. Leitende Grundsätze

Die Gebarung der Universität unterliegt den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz.

#### § 2. Budget

(1) Die Budgetzuteilung aus dem Globalbudget obliegt gem. § 22 Abs. 1 Z 14 UG dem Rektorat.

(2) Die einzelnen Organisationseinheiten können dem Rektorat bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres eine detaillierte und ausreichend begründete Budgetanforderung für das folgende Jahr vorlegen. Das Rektorat kann anordnen, dass Budgetanforderungen gemeinsam mit einem Entwicklungsplan der Organisationseinheit für die folgenden 3 Jahre vorzulegen sind.

(3) Die jährliche Budgetzuteilung wird von der Abteilung Ressourcenplanung aufgrund von Planwerten nach den Vorgaben des Rektorats vorbereitet. Nach Beschluss des Rektorats bzw. nach Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten wird das Budget für das folgende Jahr zugeteilt und den jeweiligen Kostenstellen zugebucht.

(4) Das Rektorat kann sich zur Sicherstellung der Liquidität der Universität vorbehalten, das zugesagte Budget in 2 Teilen halbjährlich zuzuweisen.

(5) Für die Einhaltung des zugewiesenen Budgets ist die Leiterin / der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich.

(6) Für die operative Budgetüberwachung sowie als Ansprechpersonen für die zentralen Einrichtungen (Finanzabteilung, Controlling und Ressourcenplanung) und die Institutsangehörigen hat jede Organisationseinheit mindestens einen „Finanzverantwortlichen“ zu nominieren.

### **§ 3. Beschaffungswesen**

(1) Das Beschaffungswesen der Universität ist gemischt „zentral – dezentral“ ausgelegt. Die zentrale Organisationseinheit zur Abwicklung des Beschaffungswesens ist die Abteilung Logistik & Beschaffung. Die Richtlinien gelten sowohl für Beschaffungsvorgänge aus dem Globalbudget wie auch für Beschaffungsvorgänge aus Drittmitteln.

(2) Alle Beschaffungsvorgänge unterliegen dem Regelwerk des Bundesvergabegesetzes. Dieses sieht insbesondere vor, dass jeweils der beste Anbieter ausgewählt werden muss. Um dies zu gewährleisten sind auch bei Beschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern Vergleichsangebote einzuholen und zum Nachweis aufzubewahren. Soll nicht der billigste Anbieter zum Zuge kommen, so ist zu dokumentieren warum ein teurerer Anbieter dennoch der Beste ist.

(3) Beschaffungsprozesse im Detail:

#### **a) Beschaffung (Aufwendungen und Anlagen) unter € 10.000,--.**

1. Bestellung und Wareneingang kann dezentral in der jeweiligen Organisationseinheit erfolgen (die Services der Abt. Logistik & Beschaffung können in Anspruch genommen werden, sofern dies aus Wirtschaftlichkeitsgründen zweckmäßig erscheint).
2. Übersteigt ein Beschaffungsvorgang die Grenze von € 400,- sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Jede Organisationseinheit muss im Falle einer Überprüfung nachweisen können, dass sie gemäß den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes beim günstigsten (besten) Anbieter beschafft hat.
3. Die Rechnung geht an die beschaffende Organisationseinheit zur Bestätigung der „sachlichen Richtigkeit“ und zur Angabe der zu belastenden Kostenstelle durch die jeweilige Zeichnungsberechtigte / den jeweiligen Zeichnungsberechtigten.
4. Die Rechnung geht an die Finanzabteilung zur Buchung und Zahlung.

#### **b) Beschaffung über € 10.000,-- \***

1. Eine detaillierte Bestellanforderung geht an die Abteilung Logistik & Beschaffung (die angeforderte Ware muss ausreichend umschrieben sein, eventuell ein Angebot beiliegend, die zu belastende Kostenstelle muss angeführt sein); die Bestellanforderung muss schriftlich von der/dem Zeichnungsberechtigten der Organisationseinheit genehmigt sein.
2. Die Abteilung Logistik & Beschaffung beschafft die gem. den Beschaffungsrichtlinien (BVerG etc.) erforderlichen Gegenofferte bzw. leitet ein Ausschreibungsverfahren ein.
3. Die Bestellung erfolgt zentral durch die Abteilung Logistik & Beschaffung.
4. Ware, Lieferschein und ev. Rechnung gehen direkt an die Bestellerin / den Besteller.
5. Auf der Rechnung erfolgt die Bestätigung der „sachlichen Richtigkeit“ (und die Angabe der zu belastenden Kostenstelle) durch die jeweilige Zeichnungsberechtigte / den jeweiligen Zeichnungsberechtigten.
6. Die Rechnung geht an die Finanzabteilung zur Buchung und Zahlung.

*\* Anmerkung: Die Betragsgrenze gilt je Beschaffungsvorgang, nicht je Einzelposition. Eine Umgehung etwa durch Aufteilung auf mehrere Teilbestellungen ist nicht zulässig.*

#### **c) Beschaffung ONLINE mit Kreditkarte**

1. Benachrichtigung der Abteilung Logistik & Beschaffung, dass eine online Bestellung erforderlich ist, samt Übermittlung der relevanten Daten (Ware, Website etc.).
2. Logistik & Beschaffung holt Vergleichsangebote ein.
3. Nach Terminvereinbarung wird die Bestellung gemeinsam durchgeführt, wobei die Eingabe der Kreditkartendaten der Universität durch MitarbeiterInnen der Abteilung Logistik & Beschaffung erfolgt.
4. Nach Erhalt der Rechnung geht diese unterzeichnet an die Abteilung Logistik & Beschaffung.
5. Nach Erhalt der Kreditkartenabrechnung geht diese gemeinsam mit den Einzelrechnungen an die Finanzabteilung zur Buchung.

#### **d) Beschaffung Universitätsbibliothek**

1. Der Beschaffungsvorgang an der Universitätsbibliothek erfolgt ungeachtet des Wertes dezentral von der Bestellung bis zum Rechnungseingang.
2. Die geprüfte und unterschriebene Rechnung geht an die Finanzabteilung zur Buchung und Zahlung.
3. Die Universitätsbibliothek gewährleistet, dass Rechnungen binnen 48 Stunden ab Eingang in der Finanzabteilung eingehen.

#### **e) Beschaffung Kunstsammlung und Archiv**

1. Die Organisationseinheit Kunstsammlung und Archiv unterliegt den Bestimmungen zum Beschaffungswesen mit Ausnahme des Ankaufs von Kunstgegenständen und Archivalien.
2. Der Beschaffungsvorgang bei Kunstgegenständen und Archivalien erfolgt ungeachtet des Wertes dezentral durch die jeweilige Leiterin / den jeweiligen Leiter von Kunstsammlung und Archiv.
3. Die Leiterin / Der Leiter von Kunstsammlung und Archiv meldet jeden Erwerb (auch Schenkungen u.Ä.) von Kunstgegenständen und Archivalien der Finanzabteilung.

4. Die Rechnung geht fristgerecht an die Finanzabteilung zur Buchung und Zahlung.

#### **§ 4. Anlagenverwaltung**

- (1) Die Evident Haltung sämtlicher Anlagen erfolgt buchhalterisch in der Anlagenbuchhaltung und organisatorisch in der Inventarverwaltung.
- (2) Hierfür sind die jeweils gültigen besonderen Richtlinien für Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung anzuwenden.
- (3) Jeder Abgang einer inventarisierten Anlage (Ausscheiden, Verlust, Diebstahl etc.) ist unverzüglich der Inventarverwaltung (Abteilung Logistik und Beschaffung) zu melden.

#### **§ 5. Anlagenbuchhaltung - Kunstsammlung und Archiv**

Kunstsammlung und Archiv führen ein eigenes Subsystem zur Anlagenbuchhaltung. In dieser eigenen Bestandsführung werden ausschließlich die Kunstgegenstände / Archivalien geführt. Ankäufe von Kunstgegenständen / Archivalien werden in der Anlagenbuchhaltung sofort erfasst. Unentgeltlich erworbene Sammlungsbestände werden im Bilanzierungszeitraum in die Anlagenbuchhaltung zum Schätzwert aufgenommen.

#### **§ 6. Zentraler Rechnungseingang**

Für eine ordnungsgemäße Buchhaltung ist es erforderlich, dass Rechnungen möglichst zeitnahe verbucht werden können. Dies kann auf zwei Arten gewährleistet werden:

- a) Im Beschaffungsvorgang wird abweichend von der Lieferanschrift der bestellenden Organisationseinheit als eigene Rechnungsanschrift die Finanzabteilung ausgewiesen. In diesem Fall wird die Rechnung nach Eingang in der Finanzabteilung vorerfasst, an den Besteller zur Genehmigung weitergeleitet und nach Rückübermittlung gebucht und bezahlt.
- b) Geht die Rechnung direkt beim Besteller ein, so ist diese unverzüglich zu genehmigen und an die Finanzabteilung zur Buchung und Zahlung weiter zu leiten.

#### **§ 7. Hausbank**

- (1) Es besteht eine zentrale Bankverbindung der Universität über die sämtliche Zahlungen abgewickelt werden. Es sind mehrere Bankkonten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingerichtet.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr aus dem Globalbudget wird über das Konto „Universität“ abgewickelt. Der Zahlungsverkehr aus Drittmitteln wird über das jeweilige Drittmittelkonto abgewickelt.
- (3) Die Eröffnung anderer Bankverbindungen (Konten) durch einzelne Organisationseinheiten ist nicht zulässig.

## **§ 8. Bargeschäfte**

- (1) Grundsätzlich wird angestrebt sämtliche Geschäftsfälle im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln.
- (2) Sind Bargeschäfte unumgänglich, sind Rechnungen nach Genehmigung des/der Kostenstellenverantwortlichen unverzüglich an die Finanzabteilung zu leiten und werden im Falle einer Barauslage auf das Girokonto der Einbringerin / des Einbringers überwiesen.
- (3) Für absehbare Bargeschäfte kann ein Vorschuss in entsprechender Höhe in Form eines Schecks in der Finanzabteilung behoben werden. Der Scheckbetrag ist dann gemeinsam mit den genehmigten Rechnungen und sonstigen Belegen im Original unverzüglich mit der Finanzabteilung abzurechnen.
- (4) Bareinnahmen wie z.B. Eintrittsgelder, Kostenersätze etc. müssen bei Überschreiten der 1.000,- Eurogrenze unverzüglich auf das Konto der Universität überwiesen werden. Der Einzahlungsbeleg sowie Belege zur Darstellung des Einnahmegrundes sind unverzüglich an die Finanzabteilung zu übermitteln.
- (5) Bareinnahmen geringeren Umfangs können monatlich oder quartalsweise auf das Konto der Universität überwiesen werden.
- (6) Sämtliche Vorschüsse und sonstige Barmittel sind jedenfalls vor Jahresende mit der Finanzabteilung auf Null abzurechnen.

## **§ 9. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen**

- (1) Zur Vertretung der Universität im Geschäftsverkehr sind ex lege berechtigt: die Rektorin / der Rektor sowie die Institutsvorstände im Drittmittelbereich (§ 27 UG 2002).
- (2) Vom Rektor ernannte Leiter von Organisationseinheiten mit eigener Kostenstelle und zugewiesenem Budget sind im Rahmen dieses zugewiesenen Budgets zeichnungsberechtigt. Unterschriftenproben sind in der Finanzabteilung zu hinterlegen.
- (3) Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr:  
Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos mittels online-banking durchgeführt. Zur Durchführung einer Zahlung (Geldbewegung) sind 2 Unterschriften (bzw. TAN) erforderlich.  
Es sind 2 Gruppen von Zeichnungsberechtigten vorgesehen:
  - a) Gruppe A – Geschäftsleitung
  - b) Gruppe B – Finanzbuchhaltung
- (4) Für Zahlungen bis zu einer Höhe von € 7.000,-- sind 2 Unterschriften (TAN) aus der Gruppe B erforderlich.
- (5) Für Zahlungen über € 7.000,-- ist jeweils eine Unterschrift (TAN) aus der Gruppe B und eine Unterschrift (TAN) aus der Gruppe A erforderlich.
- (6) In beiden Fällen gilt ein sechs-Augen-Prinzip. Jene Sachbearbeiterin die eine Zahlung eingibt oder hoch lädt und prüft ist von der Freigabe der Zahlung mittels TAN ausgeschlossen.

(7) Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr werden durch den/die BetriebskoordinatorIn gegebenenfalls in Absprache mit dem Rektor erteilt.

### **§ 10. Drittmittelgeschäfte**

(1) Grundsätzlich gelten für Drittmittelgeschäfte gem. § 27 UG dieselben Prozesse und Abläufe im Beschaffungs- und Rechnungswesen wie für Geschäfte aus dem Globalbudget.

(2) Für die Abwicklung der Drittmittelgeschäfte und zur Abgrenzung von der Gebarung des zugewiesenen Budgets werden für jede Organisationseinheit Drittmittelkostenstellen (Innenaufträge) angelegt und mit ID gekennzeichnet.

### **§ 11. ad personam Aufträge**

(1) Alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind gemäß § 26 UG berechtigt, im eigenen Namen wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten im Auftrag Dritter an der Universität durchzuführen, die nicht aus den Mitteln der Universität finanziert werden.

(2) Vor Übernahme eines solchen Forschungsauftrags o. ä. ist eine Meldung an das Rektorat erforderlich.

(3) Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt treuhändisch durch die Universität, wird aber in einem eigenen Buchungskreis von der restlichen Gebarung der Universität getrennt. Es gelten dieselben Richtlinien und Grundsätze wie für Geschäfte aus dem Globalbudget.

(4) In solchen Projekten angestelltes Personal wird in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis zur Universität aufgenommen und zentral verwaltet. Es gelten dieselben Richtlinien wie für Drittmittelpersonal gem. § 12.

(5) Für derartige Arbeiten oder Projekte ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten.

### **§ 12. Drittmittelpersonal**

(1) Angestellte in Drittmittelprojekten gelten als Angestellte der Universität. Die Verwaltung und Abrechnung erfolgt zentral durch die Personalabteilung.

(2) Zur richtigen Kalkulation der Personalkosten samt Nebenkosten und Kostenersätzen ist bereits im Zeitpunkt der Projektplanung die Abteilung Support Kunst und Forschung bzw. die Personalabteilung zu konsultieren.

(3) Eine erforderliche Personalaufnahme für ein Projekt ist der Personalabteilung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Ausstellung des Dienstvertrages erfolgt durch die Personalabteilung.

(4) Die Finanzierung sämtlicher Personalkosten ist von der Projektleiterin / vom Projektleiter nachzuweisen und sicherzustellen. Die Gehaltsabrechnung erfolgt zentral. Die Personalkosten sind aus den Drittmitteln zu refundieren.

(5) Für die Personalverwaltung ist ein Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes beträgt 16,- Euro pro Monat und Person und wird halbjährlich vorgeschrieben.

### **§ 13. Fakturierung**

Die Fakturierung (Rechnungslegung) erfolgt zentral durch die Abteilung Logistik & Beschaffung:

1. Die Rechnungslegerin / Der Rechnungsleger übermittelt die erforderlichen Daten für die Faktura an die Abteilung Logistik & Beschaffung.
2. Der Rechnungsversand erfolgt durch die Abteilung Logistik & Beschaffung.
3. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Layout der SAP Faktura den inhaltlichen Anforderungen der rechnungslegenden Organisationseinheit nicht entspricht, kann die Rechnung von dieser Organisationseinheit erstellt werden. Auch in diesem Fall ist jedenfalls vor der Versendung der Rechnung die Abteilung Logistik & Beschaffung zu kontaktieren. Es muss zentral eine Rechnungsnummer vergeben und die Forderung eingebucht werden.
4. Das Mahnwesen obliegt der Abteilung Logistik und Beschaffung.

### **§ 14. Kostenersatz**

(1) Als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung werden Kostenersätze aus Drittmittelprojekten (mit Ausnahme der Kostenersätze für die Personalverwaltung) nicht projektbezogen abgerechnet. Die Institutsvorstände haben jährlich – im Zuge der Budgetverhandlungen bzw. Leistungsvereinbarungen – darzulegen, wie viele Mittel aus Projekten in die Aufrechterhaltung oder Leistungssteigerung des Studienbetriebs ihrer jeweiligen Organisationseinheit geflossen sind.

(2) Sofern in Drittmittelprojekten (§§ 26 und 27 UG) Overheadkosten kalkuliert und bezahlt werden, verbleiben diese bei der Universität und der Rektor verfügt über deren Verwendung.

(3) Universitätslehrgänge haben für Leistungen der Universität, die über den regulären Betrieb hinausgehen (zB. zusätzliche Anmietungen, gesonderter Bewachungsdienst etc.) vollen Kostenersatz zu leisten.

### **§ 15. Materialverkauf an Studierende**

(1) Wird von einer Organisationseinheit beschafftes Material gegen Kostenersatz an Studierende abgegeben, so geht diese Einnahme auf der jeweiligen Kostenstelle der Organisationseinheit ein und erhöht das zugewiesene Budget. Hierzu ist das von den Studierenden eingehobene Bargeld – je nach Höhe der Einnahmen monatlich bis quartalsweise auf das Bankkonto der Universität einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg mit der Finanzabteilung abzurechnen.

(2) Diese und ähnliche „Einnahmen“ wie Kostenersätze etc. stellen keine Drittmittelleinnahmen dar.

## **§ 16. Geschäfte mit Universitätsangehörigen**

(1) Geschäfte mit Angestellten der Universität in ihrer Eigenschaft als selbständige EinzelunternehmerInnen, EigentümerInnen oder maßgebliche TeilhaberInnen von Unternehmen u.Ä. sind grundsätzlich nicht gänzlich untersagt, bedürfen aber im Einzelfall der Genehmigung des Rektorats.

(2) Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Angehörige von Universitätsangestellten.

(3) Bei der regelmäßig wiederkehrenden Vergabe gleichartiger Aufträge kann die Genehmigung des Rektorats für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erteilt werden.

(4) Die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen, insbesondere die Einholung von Vergleichsangeboten ist jedenfalls zu gewährleisten.

## **§ 17. Tätigkeiten für Sonderprojekte und Veranstaltungen**

(1) Werden MitarbeiterInnen der Universität für Sonderprojekte oder Veranstaltungen über ihre gewöhnlichen Dienstpflichten hinaus eingesetzt, wird diese Leistung gesondert zu Lasten der Projektkostenstelle abgegolten, wobei zwei Varianten bestehen:

a. Die Leistung ist zwar inhaltlich von der Arbeitsplatzbeschreibung erfasst, erfolgt aber außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit. Die Abgeltung erfolgt in Form der unmittelbaren Auszahlung der geleisteten Überstunden. (Auf die Einhaltung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit und gesetzliche Ruhezeiten ist zu achten.)

b. Die Leistung ist nicht von der Arbeitsplatzbeschreibung der/des MitarbeiterIn erfasst. Es wird eine Nebentätigkeitsvereinbarung abgeschlossen. Die Abgeltung erfolgt in Form der Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung.

## **§ 18. Repräsentationskosten**

(1) Spesen für Repräsentationszwecke sind grundsätzlich nur aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit zu begleichen. Eine Ausnahme besteht lediglich für das Rektorat der Universität.

(2) Repräsentationsausgaben sind nur zulässig, wenn sie mit den Aufgaben der Universität in Zusammenhang stehen.

(3) Stehen einer Organisationseinheit nicht ausreichend Drittmittel zur Deckung notwendiger Repräsentationsausgaben zur Verfügung, kann der Rektor im Einzelfall die Verwendung von Globalbudget genehmigen.

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 14. April 2016

Stück 11

---

24. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2015

25. WAHLEN IN DEN SENAT – 2016: AUSSCHREIBUNG

---

#### 24. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2015

Der von der Universität für angewandte Kunst Wien erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit Bestätigungsvermerk in sinngemäßer Anwendung von § 274 Abs. 1 UGB versehen. Der Rechnungsabschluss wurde vom Universitätsrat in seiner 3. o. Sitzung am 17. März 2016 genehmigt.

Der Rechnungsabschluss steht als Download zur Verfügung unter:

[Rechnungsabschluss 2015](#)

#### 25. WAHLEN IN DEN SENAT – 2016: AUSSCHREIBUNG

Der Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien schreibt die Wahlen in den Senat für die neue 3-jährige Funktionsperiode (1.10.2016 - 30.09.2019) wie folgt aus:

##### Wahltermine:

Dienstag, 14. Juni 2016, 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 16. Juni 2016, 14.00 – 17.00 Uhr

##### Wahl nach Personengruppen:

- a) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ("Oberbau"),

- b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb ("Mittelbau"),
- c) Wahl des Mitglieds und Ersatzmitglieds der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals.

### **Wahlberechtigung:**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag dieser Wahlaus-schreibung einer der oa. Personengruppen der Universität angehören (Stichtag).

### **Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter:**

- a) 9 Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) 4 Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb,
- c) 1 Vertreterin/Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals.

### **Zeitraum und Ort für Einsichtnahme in Wählerverzeichnis**

Die Wählerverzeichnisse liegen von **19. - 26. April 2016** in der Rechtsabteilung, EG Ferstel-Trakt in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerverzeichnis bei der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch erhoben werden.

### **Wahlvorschläge**

Jede/jeder Wahlberechtigte kann schriftlich **bis 31. Mai 2016** bei der Vorsitzenden Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen.

Ein Wahlvorschlag (Listenwahl) hat mindestens eine um 2 Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter zu enthalten.

In die Wahlvorschläge sind pro wahlwerbende Gruppe mindestens 50 vH Frauen auf-zunehmen.

### **Einsichtnahme in die Wahlvorschläge:**

Die von der Vorsitzenden der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab 3. Juni 2016** im Büro des Senats, Ferstel-Trakt, 1. Stock, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme auf.

**Gültige Stimmabgabe:**

Eine gültige Stimmabgabe ist nur für zugelassene Wahlvorschläge möglich.

**Briefwahl:**

Im Fall der Verhinderung, persönlich zur Wahl zu erscheinen, besteht im Büro des Senats, an folgenden Tagen die Möglichkeit der Briefwahl:

|   |  |
|---|--|
| <b>Mittwoch, 8. Juni - Donnerstag, 9. Juni 2016</b> | 9.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| <b>Freitag, 10 Juni 2016</b>                        | 9.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr |

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 10. Mai 2016

Stück 12

---

26. SENATSWAHLORDNUNG: KUNDMACHUNG

27. SENATSWAHLEN: ZUSÄTZLICHER WAHLTERMIN; BEKANNTGABE DES WAHLORTS

28. WISSENSBILANZ 2015: KUNDMACHUNG

29. POSTGRADUALER UNIVERSITÄTSLEHRGANG ECM -  
EDUCATING/CURATING/MANAGING: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

---

#### **26. SENATSWAHLORDNUNG: VERLAUTBARUNG**

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 5. (o.) Sitzung am 21. April 2016 die nachstehende Senatswahlordnung beschlossen.

Siehe Anhang 1

#### **27. SENATSWAHLEN: ZUSÄTZLICHER WAHLTERMIN; BEKANNTGABE DES WAHLORTS**

Zusätzlicher Wahltermin: Mittwoch, 15. Juni 2016, 9 bis 12 Uhr

Wahlort an allen Wahltagen: Sitzungssaal, Ferstel-Trakt, 1. Stock

#### **28. WISSENSBILANZ 2015: KUNDMACHUNG**

Die Wissensbilanz 2015 der Universität für angewandte Kunst Wien wurde vom Universitätsrat am 21. April 2016 gemäß § 13 Abs. 6 UG genehmigt. Gedruckte Exemplare von "Angewandte 2015 - Grundlagen, Aktivitäten, Ergebnisse" sind in der Abteilung Universitäts- und Qualitätsentwicklung erhältlich bzw. können unter [wissensbilanz@uni-ak.ac.at](mailto:wissensbilanz@uni-ak.ac.at) angefordert werden.

Download:

[www.uni-ak.ac.at/uqe/download/WB2015.pdf](http://www.uni-ak.ac.at/uqe/download/WB2015.pdf)

## **29. POSTGRADUALER UNIVERSITÄTSLEHRGANG ECM - EDUCATING/CURATING/MANAGING: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS**

Das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „ecm-educating/curating/managing“ wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 21. April 2016 beschlossen.

Siehe Anhang 2

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

## Senatswahlordnung

### Wahlgrundsätze

§ 1 (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(3) Die Rektorin / Der Rektor hat die Wahl zum Senat spätestens im zweitletzten Monat des letzten Sommersemesters der Funktionsperiode des amtierenden Senats auszuschreiben.

(4) Die Konstituierung des Senats hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser seine Tätigkeit unmittelbar mit Beginn seiner Funktionsperiode aufnehmen kann. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt der / dem Vorsitzenden des bisherigen Senats, die / der dieselbe bis zur Wahl der / des neuen Vorsitzenden leitet.

### Wahlrecht

§ 2 (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 94 Abs. 2 Z 1 bis 2 sowie Abs. 3 Z 1 bis 3 UG genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin / Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschulerrinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl I Nr. 45/2014.

(3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität.

### Wahlkommissionen

§ 3 (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es sind für folgende Personengruppen Wahlkommissionen einzurichten:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG)
2. Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb);
3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3)

(2) Die Wahlkommissionen bestehen aus den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat, beim Allgemeinen Universitätspersonal aus dem Mitglied und dem Ersatzmitglied im Senat.

(3) Der Vorsitz in den Wahlkommissionen wird von der / vom Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung der einzelnen Wahlen können von der / vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen / Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. der Wahlleiterin / des Wahlleiters den Ausschlag.

(5) Die / Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur nächsten Sitzung der Wahlkommission kann bereits während einer Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **Wahlkundmachung**

**§ 4** Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 UG);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- / Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- / Wählerverzeichnis (§ 5);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben, und dass sie spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 6 Abs. 1);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 6 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen / Vertretern zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 5);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 4).

## **Wählerinnen- / Wählerverzeichnis**

**§ 5** Die Zentrale Verwaltung der Universität hat der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens 3 Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der / vom Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- / Wählerverzeichnis

ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der / beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens 2 Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **Wahlvorschläge**

**§ 6** (1) Jede / Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um 2 Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 UG zu enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat mindestens 50 % Frauen an wählbarer Stelle zu enthalten. Dies gilt auch für die Ersatzmitglieder. Ist die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter eine ungerade Zahl ist diese für die Ermittlung der Quote um eins zu reduzieren.

(3) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag eine ausreichende Anzahl an Frauen vorsieht. Befindet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Wahlvorschlag nicht eine ausreichende Anzahl an Frauen enthält, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen.

(4) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen / Wahlwerber beigefügt sein.

(5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen / Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(6) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens 2 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der / dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzumitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von 2 weiteren Arbeitstagen bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 4 Z 5 oder 6 nicht erfüllen.

Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

## **Durchführung der Wahl**

**§ 7** (1) Die / Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr / ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin / Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin / der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Jede / Jeder Zustellungsbevollmächtigte der zugelassenen Wahlvorschläge hat das Recht, eine Beobachterin / einen Beobachter zum Wahlvorgang zu entsenden. Die Nennung der Beobachterin / des Beobachters hat schriftlich spätestens 2 Arbeitstage vor der Wahl an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission zu erfolgen.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin / Der Wähler hat der Wahlleiterin / dem Wahlleiter ihre / seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(4) Die Wählerin / Der Wähler kann ihre / seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin / der Wähler entscheiden wollte.

(5) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

## **Ermittlung des Wahlergebnisses**

**§ 8** (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter hat diese / dieser im Beisein der Protokollführerin / des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen / Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl

ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind 2 Vertreterinnen / Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen / Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen / Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen / Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen / Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen / Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Zuweisung der Mandate erfolgt analog Abs. 3.

(5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen / Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 10) von gewählten Vertreterinnen / Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Im letztgenannten Fall sowie bei Wegfall von Ersatzmitgliedern aus den in § 10 angeführten Gründen sind von der wahlwerbenden Gruppe nach Aufforderung der / des Vorsitzenden der Wahlkommission Ersatzmitglieder nach zu nominieren.

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

## **Wahlanfechtung**

**§ 9** (1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder / jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese / dieser hat sie mit einer Stellungnahme zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin / des Wahlleiters der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden, und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte erzielt werden können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen

bei der Mandatzuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

(4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft**

**§ 10** (1) Die Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der / dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die / Der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 11** Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

**CURRICULUM****ecm–educating/curating/managing****Universitätslehrgang für Ausstellungstheorie und -praxis****Dauer: 4 Semester****§1. Grundsätze und Ziele**

**ecm–educating/curating/managing** (kurz „/ecm“) ist ein zweijähriger postgradualer Universitätslehrgang auf Masterniveau, der Kernkompetenzen im erweiterten Museums- und Ausstellungsfeld vermittelt. Ziel des berufsbegleitenden Studiums ist die wissenschaftliche Fundierung und Professionalisierung in der Kunst- und Kulturarbeit: Die intensive Auseinandersetzung mit relevanten Theorien bildet die Basis für die Entwicklung von Kompetenzen zur Visualisierung, Umsetzung und Kommunikation von Projekten in Institutionen und in der freien Szene. Disziplinübergreifend widmet es sich der Entwicklung, dem Ausstellen und der Vermittlung von Wissen in den Bereichen Kunst- und Kulturgeschichte, Gegenwartskunst, Technik und Naturwissenschaft. Ausgehend von internationalen zeitgenössischen Diskursen wird der Ausstellungsbetrieb kritisch reflektiert:

/educating steht dabei für die reflexive Vermittlung von Wissen und ein kritisches Verständnis des Bildungsbegriffs;

/curating meint die Anwendung kuratorischer Expertise in der Konfiguration und Visualisierung von Wissen, Objekten, gesellschaftlichen Verhältnissen oder von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung;

/managing wird im Sinne eines critical management als zeitgemäße Organisation und Produktion kuratorischer und vermittlerischer Projekte verstanden, die prozessuales Denken und Handeln, das Moderieren von Interessen und die Kenntnis einer großen Bandbreite von Fachwissen beinhaltet.

Im Rahmen der Kooperation des /ecm mit den Sammlungen der Universität für angewandte Kunst Wien realisieren die Studierenden ein Ausstellungs- und Diskursprojekt anhand dessen Theorie und Praxis verbunden werden. Innerhalb des Universitätslehrgangs wird damit ein Experimentierfeld für „angewandtes Ausstellen“ ermöglicht. Von den TeilnehmerInnen gemeinsam entwickelt, ermöglicht es das Erproben experimenteller Formate der Wissensproduktion und -vermittlung, die Vertiefung theoretischen Wissens, sowie den Erwerb von praxisrelevanten Qualifikationen und macht die Komplexität von Arbeitsprozessen im Kulturbereich greifbar. Mit diesem Profil bereitet der /ecm optimal auf die Übernahme anspruchsvoller Aufgaben des Kuratierens, Vermittelns, Gestaltens und Produzierens im Museums- und Ausstellungsfeld vor. Darüber hinaus leistet der Universitätslehrgang einen Beitrag zur wissenschaftlichen Fundierung und Professionalisierung der Kulturarbeit, insbesondere die des Ausstellungsbetriebs.

## §2. Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad

(1) /ecm ist ein Universitätslehrgang nach § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002). Er umfasst 120 ECTS, die auf vier Studiensemester verteilt sind. Die organisatorische Struktur des Lehrgangs ist (z.B. durch Wochenendmodule) auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abgestimmt.

(2) Gemäß § 58 Abs. 1 wird aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses der akademische Grad Master of Arts (M.A.) in educating/curating/managing verliehen.

## §3. Qualifikationsprofil

Der /ecm befähigt AbsolventInnen zur Aneignung und Reflexion relevanter aktueller Diskurse und zu einer selbstbestimmten und kritischen Arbeitspraxis im Museums- und Ausstellungsfeld. Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sollen AbsolventInnen folgende Kompetenzen erworben haben:

- theoretische Grundlagen zu beherrschen, kritisch zu reflektieren und für die Praxis produktiv zu machen,
- relevante Fragestellungen zu identifizieren, disziplinübergreifend zu perspektivieren und analytisch zu verarbeiten,
- (institutionelle) Organisationsstrukturen und kulturpolitische Rahmenbedingungen zu kennen und in diesen handlungsfähig zu sein,
- komplexe Projekte im Kunst- und Kulturbereich zu konzipieren, zu organisieren und zu kommunizieren,
- sowohl in kleinen Einzelprojekten als auch in großen Teams selbstverantwortlich und integrativ zu agieren,
- basierend auf den inhaltlichen Auseinandersetzungen im Universitätslehrgang und orientiert an den jeweiligen Interessenschwerpunkten ein individuelles Profil zu entwickeln.

## §4. Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprachen sind Deutsch (überwiegend) und Englisch. Entsprechende Sprachkenntnisse der Studierenden werden vorausgesetzt.

(2) Studierende sind berechtigt, ihre Arbeiten sowie die Master Thesis wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

## §5. Zulassungsprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. Abgeschlossenes Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung;
2. Praxiserfahrung in einem für den Lehrgang relevanten Tätigkeitsfeld;
3. Die positiv absolvierte kommissionelle Zulassungsprüfung.

(2) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile, die positive Beurteilung des ersten Teils ist Voraussetzung für das Aufnahmeseminar (2. Teil).

## 1. Lebenslauf und Studienmotivation (schriftliche Einreichung):

Lebenslauf: Die BewerberInnen geben einen schriftlichen Überblick über ihre bisher erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkte.  
Studienmotivation: Die BewerberInnen beschreiben ihre individuelle Motivation und beruflichen Entwicklungsvorstellungen sowie ihre Erwartungen an den /ecm und den damit verbundenen Kompetenzzuwachs.

## 2. Aufnahmeseminar mit Einzel- und Gruppenarbeiten (mündlich-praktisch):

Einzelpräsentation: Die BewerberInnen präsentieren eine Ausstellung oder ein Projekt, das sie nachhaltig beeindruckt hat. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Fähigkeit einer analytischen Beschreibung und kritischen Reflexion gelegt. Die Form der Kurzpräsentation kann frei gewählt werden.

Gruppenarbeit: In zufällig zusammengesetzten Kleingruppen erarbeiten die BewerberInnen ein kuratorisches Grobkonzept auf Grundlage von Exponaten aus der Sammlung der Angewandten, die ihnen zuvor vorgestellt und kurz erläutert wurden. Anhand einer Visualisierungsskizze präsentiert jede Kleingruppe das Ergebnis, das mit allen TeilnehmerInnen und der Zulassungskommission diskutiert wird.

(3) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden.

(4) Die Zulassungsprüfungskommission setzt sich aus Mitgliedern des Leitungsteams zusammen.

## §6. Studienstruktur

(1) Das Programm des Universitätslehrgangs /ecm besteht aus Modulen mit einem Gesamtstundenausmaß von 120 ECTS Punkten. Das Leitungsteam erstellt ein Programm mit den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen Module und dem jeweiligen Ausmaß an Präsenzstunden, das spätestens drei Wochen vor dem Bewerbungsverfahren bekanntgegeben wird. Das Detailprogramm wird unmittelbar vor den jeweiligen Modulen kommuniziert.

(2) Nach einem Einführungssemester folgen zwei Projektsemester, die Master Thesis ist im letzten Semester in Form einer wissenschaftlichen Arbeit zu verfassen.

(3) Das Leitungsteam unterstützt die TeilnehmerInnen beim Erreichen der Ziele im Universitätslehrgang und in der beruflichen Weiterentwicklung in Form von individuellen Coachings (Sprechstunden).

(4) Folgende Pflichtfächer sind vorgesehen;

- Theorie und Praxis des Kuratorischen (20 ECTS)
- Vermittlungstheorie und -praxis (20 ECTS)
- Gestaltung / Display (10 ECTS)
- Projektmanagement (5 ECTS)
- Kommunikation (5 ECTS)
- Konservierung und Materialkunde (5 ECTS)
- Projektarbeit (25 ECTS)
- Master Thesis (30 ECTS)

## §7 Einführungssemester

Im ersten Semester wird ein theoretisches Fundament in den Fächern „Theorie und Praxis des Kuratorischen“, „Vermittlungstheorie und -praxis“, „Gestaltung / Display“ sowie „Projektmanagement“ vermittelt. Es dient der Erarbeitung von Analyse Kriterien sowie der Entwicklung eines gemeinsamen Vokabulars. Zum Abschluss der Einführungsphase ist eine schriftliche Semesterarbeit (Umfang ca. 15.000–20.000 Zeichen) zu verfassen, die in Bearbeitung eines frei gewählten Themas die gelesene Literatur reflektiert und an aktuelle Fragestellungen anbindet. Die Semesterarbeiten werden jeweils von einem Mitglied des Leitungsteams begutachtet und mit den Studierenden besprochen.

## §8 Projektarbeit

Die theoretische Auseinandersetzung der Einführungsphase mündet im zweiten und dritten Semester in die praxisorientierte Realisierung eines Projekts auf das die Lehre entsprechend flexibel reagiert. Dieses wird von den Studierenden gemeinsam kuratiert und in Kleingruppenarbeit umgesetzt.

## §9 Master Thesis

Das dritte Semester bereitet auf die Arbeit an der Master Thesis vor, die parallel zur Vertiefung von Fachdiskursen im Zentrum des vierten Semesters steht. Die Master Thesis widmet sich einer individuell gewählten Themenstellung aus den Inhalten des Universitätslehrgangs und dient dem Nachweis der Befähigung inhaltlich und methodisch selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Master Thesis ist die Arbeit einer Person oder, in gut begründeten Fällen, eines Teams mit individuell nachvollziehbaren Anteilen. Die Betreuung erfolgt im vierten Semester durch jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams.

## §10 Prüfungsordnung

Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrgangs sind:

- (1) die aktive Teilhabe an den Lernprozessen (prüfungsimmanner Charakter),
- (2) die positive Beurteilung der schriftlichen Semesterarbeit am Ende des ersten Semesters,
- (3) die Konzeption, Organisation, Umsetzung und Dokumentation des Lehrgangs-Projekts,
- (4) die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (Master Thesis),
- (5) die positive Beurteilung des Kolloquiums (mündliche Präsentation) zur Master Thesis.

Die Leistungen der Studierenden werden durch das Leitungsteam dokumentiert. Die maximale Fehlzeit beträgt 15 Lehreinheiten (à 90 Minuten) pro Semester und eine Exkursion. Fehlstunden darüber hinaus müssen durch zusätzliche individuell vereinbarte Eigenaktivitäten kompensiert werden.

Der Lehrgang wird mit folgender Benotung absolviert:

- bestanden
- mit gutem Erfolg bestanden
- mit Auszeichnung bestanden

Kriterien der Beurteilung:

- bestanden: kritisch-analytischer Input; Eigenaktivität; Semesterarbeit; Engagement bei der Konzeption, Organisation, Umsetzung und Dokumentation der Projektarbeit; Master Thesis; Kolloquium.
- Mit gutem Erfolg bestanden: kritisch-analytischer Input; herausragende Eigenaktivitäten; Semesterarbeit; Engagement bei der Konzeption, Organisation, Umsetzung und Dokumentation der Projektarbeit, gute Master Thesis
- mit Auszeichnung bestanden: kritisch-analytischer Input; herausragende Eigenaktivitäten; Semesterarbeit; außergewöhnliches Engagement bei der Konzeption, Organisation, Umsetzung und Dokumentation der Projektarbeit und publikationsfähige Master Thesis

Der Lehrgang wird mit einem MA (Master of Arts) abgeschlossen

# MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 21. Juni 2016

Stück 13

---

30. SATZUNGSÄNDERUNG: II TEIL, STUDIENRECHT, A. STUDIEN

31. SATZUNGSÄNDERUNG: I TEIL, ORGANISATIONSRECHT, ANHANG ORGANISATIONS-  
PLAN

32. ÄNDERUNG DES CURRICULUMS: DIPLOMSTUDIUM DESIGN, STUDIENZWEIG GRAFIK  
DESIGN

33. WAHLEN IN DEN SENAT 2016: WAHLERGEBNISSE

---

## **30. SATZUNGSÄNDERUNG: II TEIL, STUDIENRECHT, A. STUDIEN**

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 6. (o.) Sitzung am 9. Juni 2016 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Nach § 3 „Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags (§ 92 UG)“ wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

### **„Erlass des Studienbeitrags für Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45/2014)“**

**§ 3a** (1) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß HSG 2014 wird der Studienbeitrag auf Antrag nach Maßgabe von Zif. 1 bis 3 für die Dauer der Ausübung der Funktion in der Bundesvertretung oder in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien, längstens aber für vier Semester erlassen:

1. Volle Semester, in denen Studierende
  - a. als Vorsitzender oder Vorsitzende der Bundesvertretung sowie der Universitätsvertretung bzw. Studienvertretung oder
  - b. als stellvertretende Vorsitzende der Bundesvertretung sowie der Universitätsvertretung bzw. Studienvertretung oder
  - c. als Mitglied des Senats oder einer Studienkommissiontätig waren, werden voll angerechnet.

2. Volle Semester, in denen Studierende
  - a. in der Bundesvertretung oder der Universitätsvertretung als Mandatarinnen und Mandatäre sowie Referentinnen und Referenten bzw. SachbearbeiterInnen oder
  - b. in einer Studienvertretung als Mandatarinnen und Mandatäre oder
  - c. im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

tätig waren, werden halb angerechnet.
3. Die Mitgliedschaft von Studierenden in einer Berufungs- oder Habilitationskommission wird im Semester der Konstituierung und unabhängig von der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Kommission als halbes Semester angerechnet.

(2) Tätigkeiten in mehreren Organen gemäß Zif. 2 und 3 innerhalb eines Semesters können bei der Anrechnung bis zur Dauer eines vollen Semesters zusammengezählt werden. Ein Erlass wird nur für voll angerechnete Semester vorgenommen.“

### **31. SATZUNGSÄNDERUNG: I TEIL, ORGANISATIONSRECHT, ANHANG ORGANISATIONSPLAN**

Die nachstehende Satzungsänderung im I. Teil Organisationsrecht, Anhang Organisationsplan wurde vom Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst am 9. Juni 2016 genehmigt.

1. *Unter Kapitel II. Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre, Punkt 2.6. wird die Bezeichnung der Organisationseinheit „Landschaftskunst“ durch „Ortsbezogene Kunst - Site-Specific Art“ ersetzt.*
2. *Unter Kapitel III. Planung, Service und Verwaltung, Punkt 3 wird die Bezeichnung des Bereichs „Informations- und Veranstaltungsmanagement“ durch „Information, Publikationen, Veranstaltungen“ ersetzt.*
3. *Unter Kapitel III. Planung, Service und Verwaltung, Punkt 6.3. wird die Bezeichnung der Organisationseinheit „Auslandsstudien“ durch „International Office“ ersetzt.*

### **32 ÄNDERUNG DES CURRICULUMS: DIPLOMSTUDIUM DESIGN, STUDIENZWEIG GRAFIK DESIGN**

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 6. (o.) Sitzung am 9. Juni 2016 die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Design / Studiengang Grafik Design wie folgt beschlossen:

1. *Unter Punkt 3.2.2. „Grafik Design“, Fach „Künstlerische Grundlagen“ wird bei „Formen des Erzählens“ die Anzahl der ECTS 4 durch 2 ersetzt.*
- „Typografie“ mit 6 ECTS wird aus dem Fach „Technische Grundlagen“ in das Fach „Künstlerische Grundlagen“ verschoben.*

*Die Gesamtzahl der ECTS des Faches „Künstlerische Grundlagen“ wird von 13 auf 17 erhöht.*

2. Unter Punkt 3.2.2. „Grafik Design“ wird das Fach „Methodische und Theoretische Grundlagen“ in „Theoretische Grundlagen“ umbenannt.

Unter Fach „Theoretische Grundlagen“ wird die Wortfolge „mindestens eine Lehrveranstaltung zu Gender Studies“ durch „aus der gesamten Fächergruppe mindestens eine Lehrveranstaltung zu Gender Studies“ ersetzt.

Die Anzahl der ECTS wird wie folgt ersetzt:

„Geistes- und Kulturwissenschaften“ „mind. 10“ statt 10

„Medientheorie und Semiotik“ „mind. 2“ statt 4

„Theorie und Geschichte des Designs“ „mind. 2“ statt 2

„Designmanagement“ „mind. 4“ statt 4

„Marketing“ „mind. 2“ statt 4

„Recht“ „mind. 2“ statt 4

„Human Computer Interaction“ wird gestrichen und in das Fach „Technische Grundlagen“ verschoben und die Anzahl der ECTS 2 durch „mind. 6“ ECTS ersetzt.

„Farbentheorie“ mit 2 ECTS wird gestrichen.

Die Gesamtzahl der ECTS des Faches „Theoretische Grundlagen“ wird von 34 auf 28 reduziert.

3. Unter Fach „Technische Grundlagen“ wird die Anzahl der ECTS wie folgt ersetzt:

„Druck und Druckvorstufe“ „mind. 2“ statt 3

„Fotografie, Film, Video“ „mind. 2“ statt 7

„Layout und Bildbearbeitung“ „mind. 6“ statt 6

„Sound und Animation“ „mind. 2“ statt 2

„Hard und Soft Skills“ „mind. 2“ statt 2

„Web Design“ wird durch „Web“ ersetzt und die Anzahl der ECTS 2 durch „mind. 2“.

„Präsentationstechniken“ mit 1 ECTS wird gestrichen.

Die Gesamtzahl der ECTS des Faches „Technische Grundlagen“ wird von 29 auf 27 reduziert.

5. Unter „Freie Wahlfächer“ wird die Gesamtzahl der ECTS von 9 auf 13 erhöht.

### **33. WAHLEN IN DEN SENAT 2016: WAHLERGEBNISSE**

Bei den am 14., 15. und 16. Juni 2016 abgehaltenen Wahlen in den Senat wurden folgende Ergebnisse erzielt:

**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind („Oberbau“):**

|                     |      |
|---------------------|------|
| Wahlberechtigt:     | 40   |
| Abgegebene Stimmen: | 20   |
| Ungültige Stimmen:  | 1    |
| Gültige Stimmen:    | 19   |
| Wahlbeteiligung:    | 50 % |

Wahlwerbende Gruppe:

**Liste „9 + 9“:**

- o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus BOLLINGER
- o. Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.techn. Georg GLAESER
- Univ.-Prof. Mag.phil. Dr.phil. Eva KERNBAUER
- Univ.-Prof. Dr.phil. Ferdinand SCHMATZ
- Univ.-Prof. Virgil WIDRICH
- o. Univ.-Prof. Mag.art. Dr.phil. Gabriela KRIST
- o. Univ.-Prof. Mag.arch. Paolo PIVA
- Univ.-Prof. Gabriele ROTHEMANN
- Univ.-Prof. Mag.art. Ruth SCHNELL

**Ersatz:**

- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn Karin RAITH
- Univ.-Prof. Hans SCHABUS
- Univ.-Prof. Dr.phil. Helmut DRAXLER
- Univ.-Prof. Mag.phil. Eva Maria STADLER
- Univ.-Prof. Jan SVENUNGSSON
- Univ.-Prof. Judith EISLER, BFA
- Univ.-Prof. Matthias KOSLIK
- Univ.-Prof. Oliver KARTAK
- Univ.-Prof. Henning BOHL

**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“)**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Wahlberechtigt:     | 436     |
| Abgegebene Stimmen: | 44      |
| Ungültige Stimmen:  | 1       |
| Gültige Stimmen:    | 43      |
| Wahlbeteiligung:    | 10,09 % |

Wahlwerbende Gruppe:

**Liste „INFO SUBITO“:**

ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Mag. art. Ruth MATEUS-BERR

Univ.-Ass. Katharina JESBERGER, M.A.

VAss. Mag.art Nita TANDON

VAss. Mag. phil. Veronika SCHNELL

**Ersatz:**

Sen.Lect. Mag.art. Rudolf FUCHS

Sen.Sc. Mag. Dr. Edith FUTSCHER

Sen.Art. Dipl.arch. M.arch. Anja JONKHANS

Univ.-Ass. Mag.art. Stefan WYKYDAL

**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Wahlberechtigt:     | 203     |
| Abgegebene Stimmen: | 92      |
| Ungültige Stimmen:  | 4       |
| Gültige Stimmen:    | 88      |
| Wahlbeteiligung:    | 45,32 % |

Wahlwerbende Gruppe:

**Liste „Allgemeines Universitätspersonal“:**

Mag.phil. Alexandra Graupner

**Ersatz:**

Manuela Köstner

Mag.phil. Sabine Peternell

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 23. Juni 2016

Stück 14

---

34. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG ORTSBEZOGENE KUNST

35. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „MEDIENTHEORIE“

---

#### **34. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG ORTSBEZOGENE KUNST**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet von 1. Oktober 2016 – 31. August 2018) für die Abteilung „Ortsbezogene Kunst“.

##### **Präambel:**

Die Universität für Angewandte Kunst Wien hat die Abteilung „Ortsbezogene Kunst“ am Institut für bildende und mediale Kunst neu positioniert. Die Abteilung wird seit 2014 von Univ.-Prof. Paul Petritsch (Six & Petritsch) geleitet. Die Neuausrichtung und der neue Standort ausgestattet mit Werkstätten ermöglicht eine engere Einbindung von handwerklich-künstlerischen Skills der Studierenden in die Arbeit: Holz-, Metall- und Abgusstechniken.

##### **Anstellungserfordernisse:**

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- abgeschlossenes künstlerisches Studium bzw. eine entsprechende Qualifikation

#### **Anforderungsprofil:**

- Aufbau einer Praxis in der Werkstatt: Holz, Metall und Schwerpunkt Abgusstechniken
- eigene künstlerische Praxis mit Ausstellungstätigkeit in der bildenden Kunst
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion
- didaktische Fähigkeiten, organisatorische und soziale Kompetenz

#### **Aufgabengebiete:**

- Werkstatt: Mitwirkung bei Konzeption und Aufbau des Lehrbetriebs
- Einbinden handwerklicher Fähigkeiten in die Projekt- und Studioarbeit
- Mitwirkung bei der Betreuung der Studierenden bei der Planung und Umsetzung künstlerischer Arbeiten
- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit Euro 1.348,25 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 1. September 2016 an die Abteilung Ortsbezogene Kunst der Universität für angewandte Kunst Wien, zH Frau Stepanek, Paulusplatz 5, 1030 Wien, e-mail: [ortsbezogenekunst@uni-ak.ac.at](mailto:ortsbezogenekunst@uni-ak.ac.at)

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

### **35. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „MEDIENTHEORIE“**

Aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission vom 13. April 2016 wurde mit Bescheid des Rektors vom 25. April 2016 Frau Dr. phil. Katharina Gsöllpointner die Lehrbefugnis für das Fach „Medientheorie“ verliehen.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 7. Juli 2016

Stück 15

---

36. WAHL DES VORSITZES UND DER STELLVERTRETUNG DES BETRIEBSRATES FÜR DAS  
KÜNSTLERISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL: KUNDMACHUNG

37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ARCHITECTURENTWURF II,  
PROF. LYNN

---

## **36. WAHL DES VORSITZES UND DER STELLVERTRETUNG DES BETRIEBSRATES FÜR DAS KÜNSTLERISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL: KUNDMACHUNG**

In der konstituierenden Sitzung des Betriebsrates für das künstlerische und wissenschaftliche Personal wurden der Vorsitz und die Stellvertretung wie folgt gewählt:

Vorsitz

Susanne Mann

Margarete Hottenroth übernimmt den Vorsitz ab 01.10.2016.

Stellvertretung

1. Stellvertreterin Helga Rössler

2. Stellvertreter Boris Manner

3. Stellvertreter Christian Steiner

### **37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ARCHITEKTURENTWURF II, PROF. LYNN**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 3. Oktober 2016 eine/n Universitätsassistent/in (30 bzw. 40 Wochenstunden – je nach Qualifikation, unbefristet) für die Abteilung Architektorentwurf II, Prof. Greg Lynn

Das Studio Lynn beschäftigt sich vor allem mit einer zeitgenössischen Herangehensweise von Form und Raum, die disziplinär in enger Beziehung stehen mit anderen fachrelevanten Disziplinen wie zB.: die Autoindustrie, Industriedesign, Grafik, Mode und technologische Entwicklungen im Allgemeinen. Im Rahmen der Ausbildung der StudentInnen wird besonderen Wert auf eine kritische Haltung gegenüber Urbanismus, Transport, Energie sowie lokale und globale kulturelle Tendenzen gelegt. BewerberInnen müssen kompetent Inhalte innerhalb dieses komplizierten Fachwerks vermitteln können. BewerberInnen mit internationaler Erfahrung in Lehre und Beruf und einer breiten Übersicht über die Architektur und verwandten Designfelder werden bevorzugt. Erfolgreiche KandidatInnen leisten Beiträge zur andauernden Entwicklung des Lehrplans und Gutachten des Studios. Weitere Informationen zu dem Studio findet man unter: [www.studiolynn.at](http://www.studiolynn.at)

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium der Architektur

Folgende Voraussetzungen sollen die BewerberInnen mitbringen:

- Pädagogische Lehrerfahrung an einer Universität
- mehrjährige Arbeitserfahrung in einem internationalen Architekturbüro
- fundiertes Wissen bezüglich Theorie und Geschichte der Architektur
- einen vollständigen Überblick über den zeitgenössischen Architekturdiskurs
- Fortgeschrittene Kenntnisse von Maya und AR/VR Applikationen
- Erfahrung in digitalen Fertigungstechniken
- fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- fachrelevante Unterrichtssprache: Englisch

Bei der Position handelt es sich um ein Beschäftigungsausmaß von 30 oder 40 Wochenstunden – verhandelbar nach Anforderungsprofil und Qualifikation unter der Gesamtleitung von Greg Lynn. Anstellungsbeginn ist der 3. Oktober 2016. BewerberInnen müssen bereit sein sich in Wien niederzulassen, um mit ihren Lehrtätigkeiten Vollzeit für das Institut zur Verfügung zu stehen. Die Position fordert im Studio von Greg Lynn das Vermitteln und Gestalten einer formalen Sensibilität als auch von technischen Kenntnissen, sowie historischen und theoretischen Inhalten, die regelmäßig aufbereitet werden müssen. Der Fokus richtet sich vor allem auf die Beziehung zwischen Architektur und anderen Design-Disziplinen sowie neuen Produktionstechniken. Hinzukommend zu den Lehrtätigkeiten ist die Organisation von beispielsweise Exkursionen, die jedes Semester stattfinden, Zulassungsprüfungen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Studio Sejima und Studio Rashid (Ausstellungen, Events am Institut für Architektur etc.).

Interessierte BewerberInnen bitten wir Ihre Unterlagen in englischer Sprache mit Bewerbungsschreiben, CV, drei Empfehlungen und ein PDF Portfolio mit relevanten Arbeiten, Aktivitäten, Lehrerfahrungen (PDF nicht größer als 25 MB) bis 14. August 2016 an das Studio Lynn der Universität für Angewandte Kunst Wien: [studio.lynn@uni-ak.ac.at](mailto:studio.lynn@uni-ak.ac.at) zu richten.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.696,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 6. September 2016

Stück 16

---

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN,  
ZENTRALER INFORMATIKDIENST

---

#### **38. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST**

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch AbbrecherInnen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns sehr gute Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift, Englisch Kenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation.

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen.

Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich Service & Support.

Das monatliche Mindestentgelt beträgt derzeit € 501,40 brutto.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 30. September 2016 an den Zentralen Informatikdienst der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien, E-Mail: [zid-jobs@uni-ak.ac.at](mailto:zid-jobs@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 15. September 2016

Stück 17

---

39. VERLAUTBARUNG: VERORDNUNG DES REKTORATS GEM. § 99 ABS. 3 UG

---

#### **39. VERLAUTBARUNG: VERORDNUNG DES REKTORATS GEM. § 99 ABS. 3 UG**

Das Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien hat gemäß § 99 Abs. 3 UG am 15. Jänner 2015 folgende Verordnung beschlossen:

#### **„Verordnung des Rektorats gemäß § 99 Abs. 3 UG**

1. An der Universität für angewandte Kunst Wien werden ab 01. Oktober 2015 VIER Stellen für UniversitätsprofessorInnen gem. § 99 Abs. 3 UG eingerichtet.
2. Die Stellen werden für folgende Fachrichtungen gewidmet:
  - Architekturgeschichte
  - Baukonstruktion
  - Kunstgeschichte
  - Medientheorie
3. Die Ausschreibung der Stellen soll unmittelbar erfolgen.“

*(Die Verordnung wurde versehentlich nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht.)*

Die Verordnung tritt rückwirkend mit 01.10.2015 in Kraft.

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast